



STUDENTENWERKSH

Wir sind dein Rückenwind



STUDIERN MIT KIND

IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Informationen + Tipps

studentenwerk.sh



INHALT

Vorwort	5
1. Studieren mit Kind	7
1.1 Organisation des Studiums	7
1.2 Beurlaubung/Urlaubssemester	7
2. Beratung und Hilfe	11
2.1 Angebote im Studentenwerk Schleswig-Holstein	11
2.2 Angebote in den Hochschulen	11
2.3 Angebote am Studienort	11
3. Rechtliche Grundlagen	15
3.1 Das Mutterschutzgesetz	15
3.2 Das Kindschaftsrecht	16
3.3 Das Kinderförderungsgesetz	17
3.4 Das Gute-KiTa-Gesetz	17
3.5 Das Starke-Familie-Gesetz	18
3.6 Gesetzliche Krankenversicherung	18
3.7 Private Krankenversicherung	20
3.8 Unterhalt	21
3.9 Elternzeit	22
4. Finanzielle Hilfen	26
4.1 Förderung nach dem BAföG	27
4.2 Bundesstiftung Mutter und Kind	28
4.3 Mutterschaftsgeld	29
4.4 Geburtsbeihilfe des Studentenwerks SH	30
4.5 Kindergeld	31
4.6 Kinderzuschlag	30
4.7 Basiselterngeld und ElterngeldPlus	33
4.8 Leistungen nach dem SGB II	36
4.9 Wohngeld	39
4.10 Wohnberechtigungsschein	44
4.11 Unterhaltsvorschuss	45
4.12 Kindertagesstättenentgeltermäßigung	45
4.13 Zuschüsse für Familienurlaube	46

IMPRESSUM

Studentenwerk Schleswig-Holstein
Westring 385, 24118 Kiel

Bilder

Motive des 21. Plakatwettbewerbs des Deutschen Studentenwerks
Studentenwerk Schleswig-Holstein
Titelseite: Adobe Stock/Ekaterina
Rückseite: S. v. Gehren – pixelio.de

Gestaltung

Ulrike Heinichen | grafitypus.de

Kiel, Oktober 2022



4.14 Bildung und Teilhabe	46
4.15 Vergünstigungen (Studentenwerk SH)	47
5. Leistungen für Internationale Studierende	48
6. Kinderbetreuung	53
6.1 Kinderbetreuung des Studentenwerks SH	53
6.2 Städtische und andere Betreuungseinrichtungen	54
6.3 Vermittlung von Kindertagespflege (Tagesmütter/-väter)	54
7. Übersicht: „Wo“ beantrage ich „Was“ und „Wann“	56
8. Adressen und Anlaufstellen an den Hochschulstandorten	59
Kiel	59
Lübeck	65
Heide/Dithmarschen	70
Flensburg	74
Not-Telefone bundesweit	78
Notizen	79

VORWORT

In Deutschland liegt der Anteil an Studierenden im Erststudium, die gleichzeitig Eltern sind, bei etwa sechs Prozent.

Die Vereinbarkeit von Studium, Kinderbetreuung und häufig auch Erwerbstätigkeit stellt eine besondere Herausforderung dar.

Dass sich der Studienverlauf komplizierter gestaltet als der der kinderlosen Kommiliton*innen liegt nahe, wurde aber auch in der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (2016) statistisch belegt:

Während der Anteil Studierender ohne Kind, die ihr Studium unterbrechen, bei acht Prozent liegt, sind es bei den studierenden Eltern 35 Prozent.

(www.sozialerhebung.de)

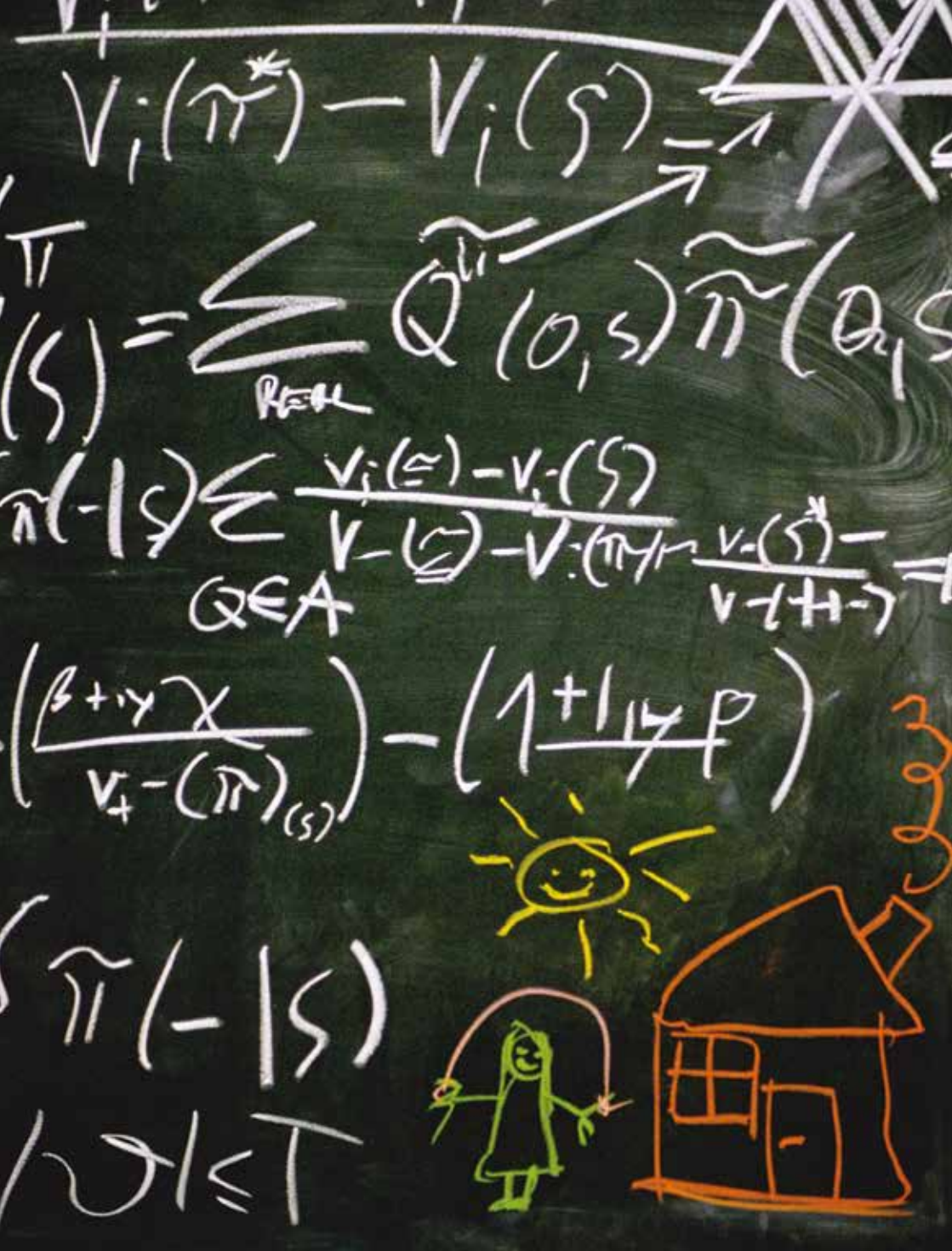
Mit sieben Kindertagesstätten für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt trägt das Studentenwerk SH zur Verbesserung der Lebens- und Studiensituationen von studentischen Eltern bei.

Neben der Kinderbetreuung ist nicht selten auch die finanzielle Absicherung eine Herausforderung und oft fehlt es an Informationen über die verschiedenen Fördermöglichkeiten.

Das Studentenwerk SH unterstützt dich als studierende Mutter oder studierender Vater mit vielfältigem Service und Beratung in deiner Lebenslage und gibt dir zahlreiche Informationen rund um das Thema „Studieren mit Kind“ in dieser Broschüre an die Hand.

So sind zunächst die übergreifenden Informationen aufgeführt, mit Hinweisen auf bundeseinheitliche Gesetze/Informationsquellen. Im Adressteil findest du anschließend relevante Adressen, direkt bezogen auf deinen jeweiligen Studienort in Schleswig-Holstein.

Das Studentenwerk SH ist um Richtigkeit und Aktualität dieser bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Studentenwerk SH übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet das Studentenwerk SH nicht, insofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt.



1. STUDIEREN MIT KIND

Ein Kind zu bekommen, ist natürlich etwas sehr Schönes und Bereicherndes und es erfordert Mut, die Verantwortung für einen Menschen zu übernehmen. Während des Studiums schwanger zu werden, bedeutet für die meisten Studentinnen bzw. werdenden Eltern, in eine besondere und andere Lebenslage zu kommen, die bezüglich der weiteren Lebensplanung viele Fragen aufwirft.

- Wie kann ich Studium und Kindererziehung vereinbaren?
- Wie verändern sich meine Studienfinanzierung und Wohnsituation?
- Welche finanziellen Hilfen kann ich erwarten?
- Wo bekomme ich Beratung und Unterstützung?

1.1 ORGANISATION DES STUDIUMS

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes verändern dein bisheriges Leben. Da gilt es, gut voranzuplanen. Einen wichtigen Schritt machst du mit der Durchsicht dieser Broschüre. So kannst du dich frühzeitig auf die neuen Bedingungen einstellen. Es ist wichtig, sich zu überlegen, von wem (Partner*in, Familie, Freund*innen, Beratungsstelle...) du welche Hilfe (Betreuung, Geld...) erhalten und annehmen kannst. Insbesondere gilt es, für schwierige Situationen (Kind krank, wichtige Prüfung...) vorzusorgen und immer einen „Plan B“ zu haben.

Wir empfehlen dir, dir realistische Ziele zu setzen. Ein Leben mit Kind verlangt mehr Zeitplanung und Struktur sowie finanziellen Aufwand, vor allem dann, wenn der Studienort fern von deinen eigenen Eltern und Verwandten liegt.

1.2 BEURLAUBUNG/URLAUBSSEMESTER

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum

Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz HSG) § 40

Einschreibordnung bzw. Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule

Voraussetzungen

Die Beurlaubung vom Studium kann durch das Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen, wie z. B.:

- eigene Erkrankung (ärztliches Attest erforderlich)
- Studienaufenthalt im Ausland
- Schwangerschaft, Mutterschutz, Kinderbetreuung
- Pflege von Angehörigen



Antrag

Anträge sind bis zum Rückmeldeschluss des jeweiligen Semesters einzureichen, spätestens aber bis zum Vorlesungsbeginn.

In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung auch noch bis zu zwei Monate nach Vorlesungsbeginn erfolgen, wenn in dieser Zeit ein wichtiger Grund eingetreten ist.

Urlaubssemesterzahl

Die Beurlaubung kann während der Schwangerschaft erfolgen und nach der Geburt nochmals einen Zeitraum von 3 Jahren/6 Semestern umfassen. Für Anträge und Beratung ist das Studierendensekretariat/Studierenden-Service-Center deiner Hochschule zuständig; für internationale Studierende das akademische Auslandsamt/International Center der Hochschule. Erkundige dich am besten vorher, welche Dokumente vorgelegt werden müssen! Eine Beurlaubung ist i.d.R. erst nach dem ersten Semester möglich.

Wichtige Konsequenzen

- Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule, d.h. es können in dieser Zeit i.d.R. keine Leistungsnachweise erbracht oder Prüfungen absolviert werden (bei der Beurlaubung in der Elternzeit sind Ausnahmen möglich, bitte ggf. mit dem zuständigen Prüfungsamt klären). Urlaubssemester zählen demzufolge auch nicht als Fachsemester.
- Kindergeld (für dich selbst): Zahlungspause. Ausnahme: In der Mutterschutzfrist und der Übergangszeit von max. vier Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.
- BAföG: Zahlungspause
- KfW-Studienkredit: Zahlungspause
- Jobben: Kein Studierendenstatus mehr für nicht mehr geringfügig Beschäftigte (über 450 €), d.h. dann Sozialversicherungspflicht in allen Bereichen: Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV), Rentenversicherung (RV), Arbeitslosenversicherung (AV)!
- Krankenversicherung: Du bleibst während eines Urlaubssemesters in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert, falls du nicht oder nur geringfügig arbeitest.
- Es besteht bei Bedürftigkeit (Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen) die Möglichkeit, in dieser Zeit ALG II zu beziehen.

URLAUBSSEMESTER

VORTEILE	NACHTEILE
Zeit für Familienaufgaben	Kein BAföG und Kinderbetreuungszuschlag zum BAföG
Semester zählt nicht als Fachsemester	Veranstaltungen werden häufig nur einmal jährlich angeboten, daher muss ggf. ein Semester zusätzlich gewartet werden
BAföG: Semester wird nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet	Arbeiten im Urlaubssemester: Keine Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen (Werkstudierendenregelung gilt nicht mehr)
Studienausweis und Semesterticket werden weiterhin ausgestellt	Eltern- und Kindergeld werden bei Bezug von ALG II auf dieses angerechnet und stehen nicht zusätzlich zur Verfügung
Während der Beurlaubung in der Elternzeit können ggf. Prüfungen auch erstmals abgelegt werden. Der ALG-II-Bezug schließt sich dann an! (fachliche Hinweise zum § 7 SGB II)	Eltern von studierenden Müttern bekommen nur bis zum Ende der Mutterschutzfrist ihres Kindes weiter Kindergeld. Ist im darauf folgenden Semester mit einer Fortsetzung des Studiums zu rechnen, wirst du bis zu dem jeweiligen Semesterbeginn mit Kindergeld berücksichtigt
Krankenversicherungsstatuts bleibt erhalten	Achtung: Bei Beurlaubung der studierenden Mutter wegen Schwangerschaft bekommen deren Eltern für sie Kindergeld. Bei Beurlaubung studierender Eltern wegen Kinderbetreuung bekommen deren Eltern für sie kein Kindergeld
Beantragung von ALG II bei Bedürftigkeit möglich	



2. BERATUNG UND HILFE

2.1 ANGEBOTE IM STUDENTENWERK SCHLESWIG-HOLSTEIN

Das Studentenwerk SH bietet dir folgende Unterstützung:

- Beratung bei persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und in besonderen Studiensituation – wie dem Studieren mit Kind
- Psychologische Beratung
- BAföG-Beratung
- Beratung zur Kinderbetreuung speziell für Studierende mit Kind/ern

www.studentenwerk.sh

2.2 ANGEBOTE IN DEN HOCHSCHULEN

Einige Hochschulen haben das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ erworben, verpflichten sich also, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium zu verbessern. Erleichterungen für Studierende mit Kind/ern bieten die Hochschulen auf vielfältige Weise an. Sie reichen von Eltern-Kind-Arbeitszimmern, Spielecken und Wickelstationen über Studierenden-Eltern-Kind-Gruppen, Stillbereichen, Notfall- und Ferienbetreuung bis hin zu Fristverlängerungen, bei der Abgabe von schriftlichen Leistungsnachweisen, Prüfungsregelungen bei Erkrankung des Kindes, Teilzeitpraktika etc. Bitte kontaktiere das Studierenden-Service-Center, das Familienbüro oder Gleichstellungsbüro, deine Studienberatung oder deine Studiengangskoordination, um zu erfahren, welche Möglichkeiten dir deine Hochschule bietet.

2.3 ANGEBOTE AM STUDIENORT

Schwangerschaftsberatungsstellen

Hier wird kostenlos über alle Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft informiert und beraten: Sexualaufklärung, Verhütung (kostenlose Verhütungsmittel), Familienplanung. Sie erteilen auch Auskunft über:

- alle staatlichen Leistungen für Familien
- besondere Rechte im Arbeitsleben
- diagnostische Methoden in der Schwangerschaft
- Lösungsmöglichkeiten für Konflikte
- Hilfsmöglichkeiten im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes
- Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- aktive Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Hilfe bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten





Die Beratungsstellen vermitteln auch finanzielle Hilfen für schwangere Frauen in Notlagen, die von der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie von Landesstiftungen gewährt werden.

Etliche Beratungsstellen bieten auch staatlich anerkannte, qualifizierte Konfliktberatung an. Sie umfasst u. a. medizinische, juristische und soziale Informationen und die Darlegung möglicher praktischer Hilfen, die die Situation von Mutter und Kind erleichtern.

Die Bescheinigung über die Durchführung einer Beratung ist auch eine der Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch.

Projekte der Frühen Hilfen

Diese Projekte beinhalten Präventionsangebote für schwangere Frauen mit Kindern bis zu drei Jahren. Unterschiedliche Angebote wie Krabbel- und Spielgruppen, sozialpädagogische Beratung und Begleitung, Unterstützung rund um Schwangerschaft und Geburt erweitern die Elternkompetenz und stabilisieren die Eltern-Kind-Interaktion.

Beratungsstellen für Familien- Ehe- und Erziehungsfragen

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen (Psychologie, Medizin, Sozialarbeit) informieren und beraten in Beratungsstellen kommunaler oder freier Träger bei familiären Beziehungsschwierigkeiten, Paarkonflikten, Erziehungsunsicherheiten und Entwicklungsstörungen. Sie bieten notwendige Hilfen, um Probleme allein oder gemeinsam mit der Familie zu lösen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Familienbildungsstätten

Hier werden vielfältige Kurse und Seminare für Familien und Eltern angeboten. Diese reichen von Säuglingspflege, über Babymassage bis hin zu Fitnessangeboten (ab Geburt: Zuschuss möglich durch Bildung und Teilhabe).

Familienzentren

Diese Einrichtungen bieten wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote und sind meist an Kitas, Schulen oder Familienbildungsstätten angebunden. Hier gibt es Betreuungsangebote, Sprachförderung, Freizeitangebote und mehr.

Unterstützung für Alleinerziehende

Sich über das besonders herausfordernde Alleinerziehen von Kindern auszutauschen und Unterstützung zu erfahren, sind Ziele dieser Einrichtungen (wie zum Beispiel der VAMV-Verband Alleinerziehender Mütter und Väter).

Jugendämter (Familienhilfen und soziale Dienste)

Diese sind nach Bezirken aufgeteilt und bieten wöchentlich kostenlose offene Sprechstunden zu unterschiedlichen Themen an (z. B. Erziehung, Umgangsrecht, Mediation). Dort können auch (im anderen Resort) finanzielle Hilfen (Unterhaltsvorschuss, Ermäßigung des Kitaentgeltes) und Beistandschaften beantragt werden.

Kinderbetreuung

Deine Stadt/Kommune hält Hilfsangebote zum Finden eines Kita- oder Kindertagespflegeplatzes vor und unterstützt bei der Vermittlung. Seit dem Jahr 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Beratungsstellen für Eltern-Kind-Kuren

Gesetzlich krankenversicherte Mütter oder Väter haben einen Rechtsanspruch auf präventive Mutter-Vater-Kind-Kuren. Durch die Mehrfachbelastung von Familie und Beruf/ Studium kann es zu Erschöpfungszuständen kommen. Eine dreiwöchige ärztlich empfohlene Kur hilft, gemeinsam mit dem Kind die Kräfte zu regenerieren.

Migration – interkulturelle Beratung

Jede Stadt hält ein breites Beratungsangebot für Migrant*innen vor. Es reicht von Gesprächskreisen über interkulturelle Elternarbeit bis hin zu Migrationssozialberatung.

Rechtsberatung

Menschen mit geringem Einkommen können kostenfrei Möglichkeiten der rechtlichen Beratung und Vertretung erhalten. Dies kann durch die öffentliche Rechtsauskunft der Stadt oder einen Rechtsbeistand erfolgen. Ein Beratungsschein dafür kannst du über das Amtsgericht bekommen. Die Prozesskostenhilfe wird i.d.R. direkt beim Anwalt oder der Anwältin beantragt, der/die deinen Fall übernimmt.

Hilfe in akuten Notsituationen

Einrichtungen wie Frauenhäuser, Kinderschutzzentren, Bereitschaftspflegestellen sowie Jugendämter bieten Unterstützung und gewähren kurzfristig auch vorübergehend Unterkunft. Die Mitarbeitenden unterstützen und begleiten bei Bedarf bei Kontakten mit Ämtern und Behörden, Rechtsbeiständen oder Beratungsstellen und helfen, sich mit belastenden Erlebnissen auseinanderzusetzen und neue Perspektiven zu entwickeln.

BERATUNG + BETREU
KIND + HOCHSCHULE
+ STUDENTENWERKE
= STUDIEREN + KIND.



Bild: Elisabeth Friedrich, Fachhochschule München: „Kinder!“
(21. Plakatwettbewerb des DSW)

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 DAS MUTTERSCHUTZGESETZ

Rechtsgrundlage: Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG)

Das Mutterschutzgesetz und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz gelten für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es gilt auch für Teilzeitbeschäftigte d.h. auch für Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen. Während der praktischen Ausbildung im Studium können schwangere oder stillende Studentinnen Gefahrstoffen (z. B. Medikamente, infektiöse biologische Arbeitsstoffe oder Strahlungen) ausgesetzt sein. Deswegen informiere bei Schwangerschaft immer auch die Kursleitung deiner Seminare!

Schutzfristen/Beschäftigungsverbote

- Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen nach der Entbindung. Ab sechs Wochen vor der Geburt ihres Kindes darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt hat, dass sie weiterarbeiten möchte. Es steht ihr frei, diese Entscheidung jederzeit zu widerrufen.
- Bei einer Frühgeburt sowie bei einer sonstigen vorzeitigen Entbindung verlängert sich nach der Geburt die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht. Sie beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen bei medizinischen Frühgeburten oder bei Mehrlingsgeburten. Während der Schutzfrist nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit dürfen Frauen auch dann nicht beschäftigt werden, wenn sie dazu bereit wären. Studentinnen können auf die Inanspruchnahme der Schutzfrist nach der Entbindung verzichten. Das Studium darf fortgesetzt werden, wenn es gegenüber der Hochschule ausdrücklich verlangt wird. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Schutzvorschriften im Arbeitsrecht

Damit die Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden können, teile dem Unternehmen bzw. der Hochschule (Gleichstellungsbüro, Studierendenservice) deine Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mit, sobald dir diese Tatsachen bekannt sind. Der Betrieb ist durch Gesetz verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden (staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsämter) die Schwangerschaft mitzuteilen. An diese Aufsichtsbehörde, die die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften kontrolliert, können sich Frauen, aber auch ihre Arbeitgeber*innen mit allen Fragen wenden, die sich



aus der Anwendung dieser Schutzvorschriften (z. B. Verbot von Nacharbeit, schwerem Heben etc.) ergeben. Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Studiums zwischen 20-22 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, bedarf es während der Schutzfristen ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung.

Kündigungsschutz

Von Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Elternzeit besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz, auch bei Teilzeitarbeit.

Bei befristeten Arbeitsverträgen fallen Schwangere unter das Schutzgesetz, solange das befristete Arbeitsverhältnis besteht.

www.bmfsfj.de

3.2 DAS KINDSCHAFTSRECHT

Rechtsgrundlage: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Sorgerecht

Neben dem Wunsch, für ein gemeinsames Kind da zu sein, haben Eltern auch die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht,

- wenn die Eltern zur Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind;
- wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten;
- wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder
- wenn das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge überträgt.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hatte die Mutter die elterliche Sorge bisher allein. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Sorgerechts am 19. Mai 2013 kann der Vater durch einen Antrag beim Familiengericht nun auch ohne Zustimmung der Mutter das gemeinsame Sorgerecht erlangen. Das neue Verfahren steht auch den Eltern zur Verfügung, deren Kinder vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geboren wurden.

Nach einer Trennung oder Scheidung wird zunächst die gemeinsame elterliche Sorge vorausgesetzt. Bei veränderten Umständen kann jeder Elternteil beim Familiengericht beantragen, dass ihm das alleinige Sorgerecht übertragen wird.

Umgangsrecht

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, unabhängig davon, ob die Eltern verhei-

ratet sind oder nicht. Bei Streitigkeiten über den Umfang des Umgangsrechts entscheidet das Familiengericht.

Beistandschaft

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt auf freiwilliger Basis kostenlos eine Unterhaltsbeistandschaft beantragen (und diese auch jederzeit wieder beenden). Die Aufgaben der Beistandschaft sind die Vaterschaftsfeststellung und die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt.

Das Staatsangehörigkeitsrecht

In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erlangen grundsätzlich die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern. Ein Kind ausländischer Eltern kann ab Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn ein Elternteil mindestens seit acht Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und dieser Elternteil eine unbefristete Niederlassungserlaubnis besitzt.

www.bmju.de

3.3 DAS KINDERFÖRDERUNGSGESETZ

Rechtsgrundlagen: Kinderförderungsgesetz ab 01.01.2019,

Kindertagesstättengesetz SH vom 12.12.1991

Es besteht für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach §24 SGB VIII. Dies gilt auch für Kinder unter einem Jahr, wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden. Der Umfang der Förderung richtet sich bei unter Dreijährigen nach dem individuellen Bedarf, bei den Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht grundsätzlich ganztags Anspruch.

Es muss ein Platz zur Verfügung gestellt werden, der den individuellen Bedarf abdeckt und zumutbar erreichbar ist. Ist für ein U3-Kind kein Kitaplatz verfügbar, kann auch ein Tagespflegeplatz angeboten werden. Ein Ü3-Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, können Eltern entweder auf Gewährung eines Betreuungsplatzes klagen oder Schadensersatzansprüche wegen anderweitig aufgewendeter Betreuungskosten geltend machen.

3.4 DAS GUTE-KITA-GESETZ

Mit dem Gute-Kita-Gesetz werden Familien, die Sozialleistungen beziehen, und Familien mit kleinem Einkommen von den Kitabeiträgen befreit, wenn sie z. B. Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.



3.5 DAS STARKE-FAMILIEN-GESETZ

Rechtsgrundlagen: StaFamG

Das Starke-Familien-Gesetz zielt darauf ab, Familien mit kleinem Einkommen zu stärken und fairere Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für ihre Kinder zu schaffen. Das Gesetz betrifft z. B. Änderungen beim Kinderzuschlag und bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen seit 2019. (Genauerer unter 4.6 und 4.13)

3.6 GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlagen: Sozialgesetzbuch V (SGB V), Rundschreiben des GKV

Spitzenverbandes

Die nun folgenden Informationen sind eher allgemein gehalten. Im konkreten Einzelfall solltest du dich immer von deiner privaten oder gesetzlichen Krankenkasse beraten lassen.

Versicherungspflicht

Studierende sind grundsätzlich in der studentischen Krankenversicherung versicherungspflichtig, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

Familienversicherung

Ist eine Familienversicherung über die Eltern oder den/die Ehepartner*in möglich, hat diese immer Vorrang. Es entfällt dann die Versicherungspflicht als Studierende/r und es müssen keine eigenen Beiträge gezahlt werden.

Die Familienversicherung ist auch möglich für ein Kindeskind, also für das Kind von Studierenden unter 25 Jahren und zwar auch dann, wenn der Großelternanteil, der als Mitglied die Familienversicherung ermöglicht, das Kind des/der Studierenden nicht überwiegend unterhält.

Die Familienversicherung über die Eltern ist zeitlich begrenzt und endet im Normalfall mit dem vollendeten 25. Lebensjahr. Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes (BFD, FSJ, FÖJ), des freiwilligen Wehrdienstes oder einer Tätigkeit in der Entwicklungshilfe werden dann bis zu zwölf Monate verlängert angerechnet, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit der Verzögerung bzw. der Unterbrechung des Studiums stehen.

Studentische Krankenversicherung

Mit dem 25. Geburtstag tritt die eigene Versicherungspflicht als Student*in ein. Die Kranken-/Pflegeversicherung kostet für eine studentische Mitgliedschaft bei gesetzlichen Krankenkassen ca. 100 € plus ggf. Zusatzbeitrag. Im Zuge der BAföG-Reform wird der Krankenkassenbeitrag angepasst und wird sich zum WS 22/23 etwas erhöhen. Studierende bleiben während des Elterngeldbezuges studentisch pflichtversichert und

müssen weiterhin die Beiträge entrichten (im Gegensatz zu Berufstätigen).

Bei verheirateten Studierenden braucht nur eine/r von beiden Mitglied der studentischen Pflichtversicherung sein, der/die Partner*in ist dann beitragsfrei mitversichert. Erhält ein Partner Regelleistungen nach SGB II, so kann sich der/die studentische Partner*in ebenfalls über die Familienversicherung kostenfrei mitversichern lassen. Das Gleiche gilt auch für die Kinder der Studierenden.

Es gibt aber Ausnahmen: Sind die studierenden Eltern eines Kindes nicht verheiratet, kann u. U. das Kind beim Vater mitversichert sein und die studierende Mutter hat dadurch die Möglichkeit, in der Familienversicherung ihrer eigenen Eltern kostenfrei zu bleiben – oder umgekehrt (wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen). Endet für studierende Eltern die Versicherungspflicht, dann ist eine Verlängerung auf Antrag möglich, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Dazu gehören z. B. auch persönliche Gründe wie Schwangerschaft und Kinderbetreuung. Hier ist eine Verlängerung der Versicherungspflicht für längstens sechs Semester möglich. Die Krankenkasse muss über eine Verlängerung immer im Einzelfall entscheiden.

Freiwillige Krankenversicherung

Du kannst dich freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse weiterversichern, allerdings zu deutlich höheren Beiträgen (mind. ca. 190 € inkl. Pflegeversicherung plus Zusatzbeitrag). Auch in diesem Fall ist die kostenfreie Mitversicherung der Ehepartner und/oder Kinder gegeben. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls möglich.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

Auch Studierende müssen Mindestzuzahlungen in Höhe von 2 % ihres Jahreseinkommens (Belastungsgrenze) bei der Arzneimittelverordnung leisten. Dabei wird gemäß SGB II ein Existenzminimum zugrunde gelegt und demnach müssen Zuzahlungen bis zu einem Beitrag von ca. 101 € im Jahr geleistet werden. Ist diese Grenze erreicht, können der Krankenkasse die gesammelten Quittungen vorgelegt werden. Die Krankenkasse wird dann für den Rest des Jahres einen Befreiungsausweis ausstellen und ggf. überzahlte Beträge erstatten.

BAföG gehört nicht zum Einkommen im Sinne der Feststellung der Belastungsgrenze.

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf folgende Leistungen **Ärztliche Betreuung und Entbindung**

Alle Untersuchungen und Verordnungen in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft sind grundsätzlich kostenfrei (Vorsorgeuntersuchungen, Behandlungen bei Schwangerschaftsbeschwerden, freie Wahl unter den zugelassenen Hebammen zur Durchführung von



Geburtsvorbereitung und Nachsorge), ebenfalls ist der Eigenanteil des Krankenhausaufenthaltes bei stationärer Entbindung und sechs darauffolgenden Tagen nicht zu entrichten.

Haushaltshilfe

Zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gehören neben der ärztlichen Betreuung auch die häusliche Pflege und Haushaltshilfe, die wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist, soweit eine im Haushalt lebende Person diese Aufgaben nicht erfüllen kann.

Kinderkrankengeld

Berufstätige Mütter und Väter haben mit ärztlicher Bescheinigung Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter zwölf Jahren.

Umfang: Pro Jahr, Kind und Elternteil 10 Tage (Alleinerziehende 20 Tage). Der Arbeitgeber zieht die freigestellten Tage vom Gehalt ab, die Krankenkasse übernimmt das Krankengeld und erstattet dem Elternteil somit 80 % des Verdienstausfalls. Aufgrund der Coronapandemie wurde die Anzahl der Kinderkrankentage kurzfristig erhöht (2022 auf 30 bzw. 60 Tage).

Mutter-/Vater-Kind-Präventionskuren

Die Kosten werden mit ärztlicher Indikation ebenfalls von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

3.7 PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlagen: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Privat versicherte Studierende müssen ihre Kinder gesondert mit einem eigenen Beitrag versichern – es sei denn, über den anderen Elternteil ist eine Familienversicherung für das Kind in einer gesetzlichen Krankenkasse möglich. Privatversicherte Studierende können nicht durch eine Eheschließung in die Familienversicherung des Ehepartners/der Ehepartnerin aufgenommen werden. Die private Versicherung setzt eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Student*in voraus, die für die gesamte Dauer des Studiums bindend ist und nicht widerrufen werden kann. Auch nach einer Unterbrechung sowie dem Beginn eines neuen Studiums ist die Befreiung weiterhin bindend.

Die genauen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt können sehr unterschiedlich sein. Du solltest dich daher frühzeitig bei deiner privaten Krankenversicherung danach erkundigen. <https://www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/krankenversicherung.php>

3.8 UNTERHALT

Rechtsgrundlagen: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ab §1601, Gesetz zur Sicherung des Unterhalts alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UhVorschG)

Anspruch

Unterhalt für minderjähriges Kind

Allgemein heißt es in § 1601 BGB „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren“. Da minderjährige Kinder i.d.R. weder Vermögen noch Einkommen haben, haben sie grundsätzlich immer einen Unterhaltsanspruch.

Wenn Eltern getrennt leben, dann erfüllt derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht bereits durch die Betreuung. Der andere Elternteil schuldet dann den sogenannten Barunterhalt, dessen Höhe sich allein nach seinem Einkommen richtet. Die Ermittlung dieses Barunterhalts erfolgt allgemein durch die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“. Die „Düsseldorfer Tabelle“ ist zwar kein Gesetz, aber sie dient den meisten Familiengerichten als Richtwert, von dem nur selten abgewichen wird. Auch nach dem 18. Geburtstag bis zum Abschluss einer ersten Berufsausbildung bleibt der Unterhaltsanspruch – wenn auch mit veränderter Berechnungsgrundlage – bestehen.

Unterhaltsvorschuss

Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil aufgrund seiner geringen Einkünfte nicht in der Lage (oder weigert er sich), den Unterhalt für sein Kind zu zahlen, so kann für Kinder unter 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen beim Jugendamt ein Unterhaltsvorschuss (siehe 4.11) beantragt werden.

Ehegattenunterhalt

In der Ehe sind sich beide Ehepartner gegenseitig zum Ehegattenunterhalt verpflichtet. Es wird zwischen Trennungunterhalt, der während einer Trennung, aber noch in der bestehenden Ehe gezahlt wird, und Geschiedenenunterhalt (nachehelicher Unterhalt), der nach rechtskräftiger Scheidung gezahlt wird, unterschieden.

Betreuungsunterhalt

Eltern, unabhängig davon, ob verheiratet oder nicht, können ihren Unterhaltsanspruch mit dem Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB begründen, wenn aus der Partnerschaft Kinder hervorkamen. Dabei ist der Betreuungsunterhalt neben dem Kindesunterhalt für die Betreuung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr zu gewähren.

Volljährige Kinder (Üzi, die nicht mehr im Elternhaus wohnen)

Ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Ausbildung.

3.9 ELTERNZEIT

Rechtsgrundlagen: Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG),

Richtlinien zum BEEG

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, sich dem Kind zu widmen und gleichzeitig Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Mit dem Elterngeld-Plus ist es für Mütter und Väter vereinfacht worden, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Außerdem kann die Elternzeit flexibler gestaltet werden (vgl. Kap. 4.7).

Berechtigter Personenkreis

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Väter und/oder Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen ist dies möglich. Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit allerdings nicht (Ausnahmen können bei Ausbildungsverträgen und Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen nach dem Hochschulrahmengesetz bestehen).

Auszubildende, Umschüler*innen, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte, Beamte, Berufs- und Zeitsoldat*innen sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende haben ebenfalls Anspruch auf Elternzeit.

Anspruchsvoraussetzungen

- das Kind lebt mit dir im selben Haushalt
- Du betreust und erziehst es überwiegend selbst
- Du arbeitest während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden

Mögliche Dauer

Die Elternzeit ist auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt, aber wenn beide Eltern erwerbstätig sind, dann steht ihnen frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Jedem Elternteil stehen drei Jahre Elternzeit zu – unabhängig davon, wie der/die Partner*in die Elternzeit nutzt. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich abwechseln. Wenn Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen (also nicht etwa nur gemeinsam eineinhalb Jahre). Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 32 Stunden wöchentlich zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können auch beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils 24-32 Stunden ausüben.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Wenn der Arbeitgeber zustimmt, kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann bereits während der Mutterschutzfrist beginnen.

Anmeldung der Elternzeit

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z. B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen wird. Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die Dauer der Elternzeit sollte daher sorgfältig überdacht werden, bevor die Elternzeit vom Arbeitgeber verlangt und festgelegt wird.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit kann der Arbeitgeber grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn.

Arbeitnehmer*innen können während der Elternzeit unter Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kündigen. Falls sie zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, ist nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Beschäftigungsgarantie

In der Regel wird man nach der Rückkehr aus der Elternzeit an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren können. Ob dies tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrages und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls eine Umsetzung zulässig ist, darf sie nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Pflichtmitgliedschaft für vormals Erwerbstätige während der Elternzeit bestehen, ohne dass aus dem Elterngeld Beiträge zu leisten sind. Unberührt bleibt allerdings die eventuelle Beitragspflicht aus dem Arbeits-

entgelt aufgrund einer Teilzeitarbeit.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass für versicherungspflichtige Studierende Beitragspflicht bestehen bleibt, wenn sie immatrikuliert sind. Freiwillige Mitglieder müssen ebenfalls weiterhin Beiträge zahlen, gegebenenfalls den Mindestbeitrag.

Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes durch den/die Ehepartner*in in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, ändert sich nichts.

Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert; sie können nicht in die beitragsfreie Familienversicherung des Ehepartners oder der Ehepartnerin aufgenommen werden. Angestellte, die privat versichert sind, müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher vom Arbeitgeber übernommenen Anteil.



4. FINANZIELLE HILFEN

Übersicht: Leistungen für Schwangere, studierende Eltern und Kinder (Stand: August 2022)

Die Regelsätze werden jährlich zum 1. Januar geringfügig angehoben. Die angegebenen Werte sind der Einfachheit halber gerundet.

Begriffsklärung:

Gesetzesgrundlage: Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Leistung: Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II: Regelbedarf + Kosten der Unterkunft; ab dem 01.01.2023 tritt anstatt des ALGs II das Bürgergeld in Kraft)

Leistung: Sozialgeld (für nicht erwerbsfähige Personen, wie z. B. Kinder: Regelbedarf + Kosten der Unterkunft)

Leistung: Mehrbedarf (zusätzliche Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf/Leistungen nach dem BAföG abgedeckt werden)

LEISTUNGEN FÜR STUDENTIN IN DER SCHWANGERSCHAFT	LEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE ELTERN NACH DER GEBURT		LEISTUNGEN FÜR DAS KIND
	BEURLAUBT	NICHT BEURLAUBT	
Mehrbedarf Schwangerschaft: Ab der 13. Woche (17% des zutreffenden Regelbedarfes, ca. 69–76 €)	Regelbedarf 449 € plus anteilige Kosten der Unterkunft alleinerziehend; 404 € in Bedarfsgemeinschaft	ggf. BAföG	Kindergeld jeweils 219 € für das erste und zweite Kind, 225 € für das dritte, 250 € für alle weiteren Kinder. Anrechnung beim Sozialgeld/ALG II
Einmalleistungen Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	ggf. Mehrbedarf für Alleinerziehende (12–60% des Regelbedarfs – je nach Alter und Anzahl der Kinder), ca. 161 €	falls BAföG -Bezug: Kinderbetreuungszuschlag; 160 € monatlich als Zuschuss	Kinderzuschlag bis zu 229 € pro Kind, abhängig vom Einkommen der Eltern und der Kinder; nur wenn kein Anspruch auf SGB II Leistungen besteht (Sozialgeld oder ALG II)

LEISTUNGEN FÜR STUDENTIN IN DER SCHWANGERSCHAFT	LEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE ELTERN NACH DER GEBURT		LEISTUNGEN FÜR DAS KIND
	BEURLAUBT	NICHT BEURLAUBT	
Leistungen der Stiftung Mutter und Kind (nach Einzelfall)	Elterngeld mindestens 300 €, 12 Monate; 14 Monate nur, wenn vorher erwerbstätig, Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II	ggf. Mehrbedarf für Alleinerziehende (12–60% des Regelbedarfs – je nach Alter und Anzahl der Kinder), ca. 161 €	Sozialgeld ca. 285 € (0–5 Jahre), ca. 311 € (6–13 Jahre) ca. 376 € (14–18 Jahre) plus anteilige angemessene Kosten der Unterkunft
ggf. Mutterschaftsgeld in der Mutterschutzfrist, falls erwerbstätig und selbst Mitglied einer Krankenversicherung (auch bei Mini-Jobs)	ggf. Mutterschaftsgeld in der Mutterschutzfrist, falls erwerbstätig und selbst Mitglied einer Krankenversicherung (auch bei Mini-Jobs)	Elterngeld mindestens 300 €, 12 Monate (14 Monate nur, wenn vorher erwerbstätig, Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II	Unterhalt/Unterhaltsvorschuss 177 € (für Kinder von 0–5 Jahren), 236 € (für Kinder von 6–11 Jahren), 314 € (für Kinder von 12–18 Jahren), Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II
		ggf. Mutterschaftsgeld in der Mutterschutzfrist (s. linke Spalte)	ggf. Geburtsbeihilfe des Studentenwerks SH einmalig 130 € für bedürftige Eltern
			ggf. Leistungen nach Bildung und Teilhabe

4.1 FÖRDERUNG NACH DEM BAFÖG

Rechtsgrundlagen: **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**,

BAföG Verwaltungsvorschrift (VWV)

www.bafög.de/de/merkblaetter-184.php

Kinderbetreuungszuschlag

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich auf Antrag die BAföG-Zahlung um monatlich 160 € Kinderbetreuungszuschlag. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt und ist ein Zuschuss, muss also nicht zurückgezahlt



werden. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

Zusätzliche Freibeträge

Verfügt der/die Studierende über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, sind für Kinder (und den/die Ehepartner*in) zusätzliche Freibeträge möglich, die anrechnungsfrei bleiben, so dass sich hierdurch die BAföG-Leistungen unter Umständen erhöhen können (vgl. §§ 23 und 25 BAföG). Auch die Freibeträge vom Vermögen der Auszubildenden erhöhen sich mit Ehepartner*in und/oder Kind (vgl. § 29 BAföG).

Verschiebung des Leistungsnachweises

Wird das Kind während der ersten vier Semester geboren, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage des Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Die BAföG-Leistung kann für eine „angemessene Zeit“ über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren überschritten worden ist und diese Gründe ursächlich für die Studienzeitverlängerung sind (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG; Nachweise: die Geburtsurkunde und eine formlose Begründung, dass sich das Studium aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung verzögert hat). Gemäß § 15.3.10 VVV können folgende Verlängerungszeiten anerkannt werden:

- Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: 1 Semester
- für das 8. bis 14. Lebensjahr des Kindes: 1 Semester

Die Förderung nach § 15 (3) 5. BAföG (Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus) erfolgt als Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden!

4.2 BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind

– Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG)

Die Stiftung wurde zum Schutz des ungeborenen Lebens eingerichtet. Voraussetzung für

einen Antrag ist, dass die Student*in in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat. Die Stiftungsmittel werden auch unabhängig von den Leistungen nach dem SGB II gezahlt.

Die Stiftungsleistungen können gewährt werden für werdende Mütter, mit dem Ziel, die Fortsetzung der Schwangerschaft durch materielle Hilfen zu erleichtern (nach der Geburt sind Stiftungsleistungen nicht möglich).

Welche Hilfen gegeben werden können, richtet sich nach der spezifischen Situation jeder einzelnen schwangeren Frau. Beantragt werden können z. B. Umstandskleidung, Erstausrüstung für das Kind, Wohnungs- und Einrichtungsgegenstände, vorübergehende Unterbringung vor und nach der Geburt, eine Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kleinkindes sowie sonstige Unterstützungen, wenn sie entsprechend begründet sind. Die Höhe der bewilligten Gelder variiert nach Bedürftigkeit; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf. Der Erhalt von Stiftungsleistungen setzt voraus, dass eine Hilfe auf andere Weise nicht möglich ist, nicht rechtzeitig gewährt werden kann oder nicht ausreichend ist.

Tipp: Stelle einen Antrag, auch wenn du bereits o. g. Hilfen in Anspruch genommen hast. Es gibt einige Dinge, die z. B. vom Jobcenter nicht bewilligt werden (Kühlschrank, Waschmaschine...). Ein gut begründeter Antrag hat bei der Stiftung unter Umständen Erfolg. Stelle direkt nach Bekanntwerden der Schwangerschaft den Antrag. Zuständig für die Anträge und die weitere Beratung sind alle nach § 218 SGB anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen an deinem Hochschulort.

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

4.3 MUTTERSCHAFTSGELD

Rechtsgrundlagen: Sozialgesetzbuch V (SGB V § 24i), Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Das Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung und wird während der Schutzfristen gewährt, d.h. sechs Wochen vor und acht bzw. bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung.

Voraussetzungen

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die (seit mindestens zwölf Wochen freiwilliges oder pflichtversichertes) Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und bei Beginn der Schutzfrist, d.h. sechs Wochen vor dem Entbindungstermin, in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen oder deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht auch bei geringfügiger Beschäftigung!



Höhe

Das Mutterschaftsgeld wird in Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gewährt. Bis zu 13 € pro Tag werden von den gesetzlichen Krankenkassen gezahlt. Übersteigt das durchschnittliche Arbeitsentgelt 13 € kalendertäglich, wird der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber gezahlt.

Zu Beginn der Schutzfrist erwerbstätige Schwangere, die privat krankenversichert sind oder beitragsfrei in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen versichert und geringfügig beschäftigt sind, erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von bis zu 210 € über das Bundesamt für Soziale Sicherung (Mutterschaftsgeldstelle –Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228 619-18 88).

Antrag: www.mutterschaftsgeld.de

4.4 GEBURTSBEIHILFE DES STUDENTENWERKS SH

Voraussetzungen und Höhe

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein gewährt auf Antrag studierenden Müttern oder Vätern nach der Geburt eine Beihilfe in Höhe von einmalig 130 € zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung. Die Beihilfe ist als Unterstützung bei einer besonderen Bedürftigkeit studentischer Eltern gedacht. Diese Leistung wird aus den Sozialbeiträgen der Studierenden gezahlt, deshalb bitten wir dich, bevor du einen Antrag stellst, selbst zu prüfen, ob du auf die Geburtsbeihilfe des Studentenwerkes angewiesen bist oder über ausreichendes Einkommen, Vermögen oder Rücklagen verfügst, um die notwendigen Anschaffungen zu tätigen.

Antrag

Die Beihilfe ist innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu beantragen. Neben dem ausgefüllten Antrag sind die Kopie der Geburtsurkunde und die Studienbescheinigung für das Semester der Geburt beizufügen. Beantragt ein Student die Beihilfe für sein Kind und ist nicht auf der Geburtsurkunde als Vater benannt, ist ein Vaterschaftsnachweis einzureichen.

Anträge erhältst du in der Beratung *Studentisches Leben* oder zum Download auf unserer Website www.studentenwerk.sh

4.5 KINDERGELD

Rechtsgrundlagen: Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG), Einkommensteuergesetz (EStG)

Voraussetzungen

Kindergeld steht Eltern zu, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Dauer

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Kinder in Ausbildung/Studium verlängert sich der Bezug unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Geburtstag.

Höhe

Das Kindergeld beträgt mit Stand August 2022 monatlich:

- für das 1. bis 2. Kind 219 €
- für das 3. Kind 225 €
- für das 4. und alle weiteren Kinder 250 €

Mit dem 3. Entlastungspaket der Bundesregierung (Stand 09/2022) soll das Kindergeld zum 01.01.2023 monatlich um 18 € für das erste und zweite Kind erhöht werden. Dies gilt vorerst für die Jahre 2023/2024.

Antrag

Das Kindergeld wird aus Bundesmitteln steuerfrei gezahlt und muss schriftlich bei der für deinen Wohnsitz zuständigen Familienkasse beantragt werden. Es wird ab dem Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens einen Tag vorgelegen haben, nach Eingang des schriftlichen Antrages rückwirkend für maximal sechs Monate (Merkblätter und Anträge unter: www.arbeitsagentur.de).

Es ist durchaus möglich, dass du für dein eigenes Kind Kindergeld erhältst und gleichzeitig deine Eltern noch für dich Kindergeld beziehen. Wenn du deine Ausbildung nicht wegen Schwangerschaft und/oder Kindererziehung durch ein Urlaubssemester unterbrichst, dann können deine Eltern weiterhin Kindergeld beziehen, wenn die Altersgrenze nicht überschritten wurde. Bei Beurlaubung vom Studium wegen Schwangerschaft wirst du als beurlaubte Studentin während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes weiter von der Familienkasse berücksichtigt.

Diese Berücksichtigung gilt für die Dauer des Semesters, in dem die Entbindung zu erwarten ist und längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mutterschutzfrist endet. Ist im darauf folgenden Semester mit einer Fortsetzung des Studiums zu rechnen, muss die Familienkasse dich bis zu dem jeweiligen Semesterbeginn mit Kindergeld berücksichtigen. Der Kindergeldanspruch für deine Eltern entfällt, wenn du verheiratet bist und dein/e Ehepartner*in den überwiegenden Teil deines Unterhalts leistet.

Antrag unter: www.kindergeld.org (auch in anderen Sprachen!)



4.6 KINDERZUSCHLAG

Rechtsgrundlage: Bundeskindergeldgesetz (BKGG) § 6a, Starke-Familien-Gesetz

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, so dass unter Umständen noch ein Kinderzuschlag für jedes Kind bezogen werden kann. Eltern (auch Studierende), deren Einkommen für das eigene Existenzminimum ausreicht, nicht jedoch für ihre minderjährigen Kinder, können diesen Zuschlag beantragen. Auch der Kinderzuschlag wird mit dem 3. Entlastungspaket der Bundesregierung (Stand 09/2022) auf max. 250 € monatlich erhöht. Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet.

Voraussetzungen

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch für ihre im Elternhaushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, wenn

- die Eltern über ein Mindesteinkommen verfügen (600 € für Alleinerziehende, 900 € für Paare; brutto, ohne Wohngeld und Kindergeld). Dabei wird das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung zugrunde gelegt. Mit zunehmendem Einkommen verringert sich der Zuschlag, bis er ganz ausläuft.
- mit dem Einkommen, dem Kinder- und Wohngeld sowie dem Kinderzuschlag der Bedarf der ganzen Familie gedeckt werden kann (bzw. lediglich mit höchstens 100 € nicht gedeckt wird) und du deshalb kein ALG II/Sozialgeld beziehst. Unterhaltsvorschuss (UHV) und Unterhalt sind vorrangig gegenüber dem Kinderzuschlag. Der UHV wird jedoch nur zu 45 % als Einkommen des Kindes angerechnet.

Höhe und Dauer

Der Kinderzuschlag wird bis zu einer Höhe von 229 € monatlich pro Kind gezahlt. Die Bewilligung läuft immer für sechs Monate, auch wenn sich das Einkommen in dieser Zeit wieder ändert.

Antrag

Ein Antrag wird bei der zuständigen Familienkasse gestellt.

Hinweis

Der Kinderzuschlag kann zusätzlich zu Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe bezogen werden.

4.7 BASELTERNGELD UND ELTERNGELDPLUS

Rechtsgrundlage: Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG), Richtlinien zum BEEG

Eltern können sich für den Bezug von Basiselterngeld oder ElterngeldPlus entscheiden, Kombinationen sind ebenfalls möglich. Auch die Dauer des Bezuges kann so von zwölf Monaten bis max. 28 Monaten variieren.

Die Einteilung der Elternzeit kann auch während des Bezuges von Elterngeld noch geändert werden (z.B. für Partnermonate), vgl. Kap. 3.9.

Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem Kind im eigenen Haushalt lebt (auch bei Vätern nichtehelicher Kinder)
- dieses Kind selbst betreut und
- eine oder keine volle Erwerbstätigkeit (max. 32 Stunden/Woche im Monatsdurchschnitt) ausübt. Dieses Einkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes jedoch berücksichtigt und ist kein anrechnungsfreier Hinzuverdienst! Der Bezug von Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld oder Krankengeld) reduziert demgegenüber nicht die Höhe des Elterngeldes.

Bei Auszubildenden und Studierenden muss die jeweilige Ausbildung nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbstätigkeit, nicht an.

Informative Übersichten mit Beispielen findest du unter:

www.bmfsfj.de

Antrag

Der Antrag kann digital (www.bmfsfj.de) oder schriftlich beim Landesamt für Soziale Dienste (LASD) deines Wohnortes gestellt werden. Elterngeld wird von der Antragsabgabe rückwirkend höchstens für drei Monate gezahlt.



Übersicht Basiselterngeld und ElterngeldPlus

BASISELTERNGELD	ELTERNGELDPLUS
<ul style="list-style-type: none"> Das Basiselterngeld beträgt 65–67 %, je nach Höhe des wegfallenden durchschnittlich in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Mutterschutzes (Mutter) bzw. vor Geburt (Vater) erzielten Nettoeinkommens. Mindestens 300 €, maximal 1.800 €. Den Mindestbetrag von 300 € erhalten auch Studierende, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren. Falls Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung nach der Geburt ausgezahlt wird, wird es auf das Elterngeld angerechnet. Die Mutter muss in dieser Zeit Basiselternzeit/-geld nehmen. Der Vater kann zusätzlich in dieser Zeit in Elternzeit gehen, das Mutterschaftsgeld wird aber auch auf sein Elterngeld angerechnet. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Monate des Basiselterngeldes werden verdoppelt und das Elterngeld halbiert. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld müssen bis zum Ende des Bezuges bestehen bleiben! Finanziell vor allem interessant für diejenigen, die bald nach der Geburt während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Bei Monaten mit Zuverdienst kann zusätzliches Elterngeld durch Erhöhung der Anzahl der Bezugsmonate bezogen werden. Die Höhe darf grundsätzlich die Hälfte eines Basiselterngeldbetrages bei vollständiger Erwerbsunterbrechung nicht überschreiten bzw. wird gekappt. In den zwei Monaten des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes ist der Bezug von ElterngeldPlus nicht möglich!
<ul style="list-style-type: none"> Basiselterngeld wird für 12 Monate gezahlt. Zwei zusätzliche Partnermonate können hinzukommen, sobald ein Elternteil im Vergleich zu dem Berechnungszeitraum vor der Geburt eine Einkommensminderung durch die Elternzeit hat. Eine geringfügige Beschäftigung, die vor der Geburt ausgeübt wurde und während der Elternzeit aufgegeben wird, reicht als Kriterium vollkommen aus! Dies gilt auch für Alleinerziehende, die mit ihrem Kind allein in einer Wohnung leben. 	<ul style="list-style-type: none"> Beansprucht ein Elternteil ausschließlich ElterngeldPlus, kann der Bezug max. 24 Monate umfassen.

BASISELTERNGELD	ELTERNGELDPLUS
<ul style="list-style-type: none"> Hatten beide Elternteile vor der Geburt des Kindes keinerlei Einkommen durch Erwerbstätigkeit, so können die beiden Partnerschaftsmonate nicht genommen und nur 12 Monate Basiselterngeld bezogen werden. Bei der Geburt von Zwillingen wird zusätzlich zum Elterngeld ein Mehrbedarf von 300 € monatlich ausgezahlt. 	<ul style="list-style-type: none"> Zwei bis vier Partnerschaftsbonusmonate am Stück sind zusätzlich möglich, wenn wenigstens ein Elternteil (kann auch wechseln) ab dem 15. Lebensmonat des Kindes durchgängig ElterngeldPlus bezieht und wenn beide Elternteile gleichzeitig eine Teilzeitarbeit zwischen 24–32 Wochenstunden ausüben. So sind dann bis zu 28 (24+4) Monate Elterngeldbezug möglich. Dies gilt auch für Alleinerziehende, die mit ihrem Kind allein in einer Wohnung leben. Bei Zwillingengeburt wird zusätzlich zum Elterngeld der halbierte Mehrbedarf des Basiselterngeldes ausgezahlt

Beispiel

Ein Elternpaar, das gemeinsam Elterngeld bezieht, hat Anspruch auf 12 + 2 Monate Basiselterngeld. Diese 14 Monate können sich beide Elternteile bis zum 14. Lebensmonat des Kindes flexibel aufteilen. Wenn der Vater z. B. nach der Geburt 3 Monate Elternzeit nimmt (Achtung: Bei Bezug von Mutterschaftsgeld wird dieses auf das Elterngeld angerechnet; unabhängig davon, ob der Vater oder die Mutter in diesen i.d.R. zwei Monaten Mutterschutzzeit nach der Geburt des Kindes Elternzeit nimmt), dann 5 Monate arbeitet und dann erneut 3 Monate Elternzeit nimmt, bleiben noch 8 Monate Elternzeit übrig. Jetzt könnte in der Zwischenzeit entweder die Mutter 8 Monate lang ihr Elterngeld beziehen oder der Vater verlängert seine Elternzeit und bezieht ab dem 15. Lebensmonat des Kindes die 8 Monate Elterngeld. Für die Monate, die über den 14. Lebensmonat des Kindes hinausgehen, kann er aber dann kein Basiselterngeld, sondern nur noch ElterngeldPlus beziehen. Beim ElterngeldPlus werden die Monate verdoppelt und das Elterngeld halbiert. Er könnte folglich noch 16 Monate lang die Hälfte seines Elterngeldes beziehen.

Achtung: Eine Pause dazwischen würde das Elterngeld verfallen lassen!



Hinweise

Das Elterngeld wird als Einkommen auf ALG II, Sozialhilfe und den Kinderzuschlag angerechnet. Bei Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkommen (auch geringfügig!) hatten, bleiben jedoch max. 300 € anrechnungsfrei.

Bei Bezug von Unterhalt, Wohngeld oder BAföG bleibt Elterngeld bis max. 300 € ebenfalls anrechnungsfrei, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt.

Anträge und Informationen zum Bezug von Elterngeld erhältst du auch über die Internetseite des Landesamtes für Soziale Dienste in Schleswig-Holstein.

www.schleswig-holstein.de → [Landesregierung](#) → [LASD](#)

Den Elterngeldrechner sowie weitere Informationen zu allen Familienleistungen findest du unter www.familienportal.de

4.8 LEISTUNGEN NACH DEM SGB II

Rechtsgrundlagen: Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sozialgesetzbuch II (SGB II), **Fachliche Hinweise zum SGB II**

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II), die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, gilt für alle erwerbsfähigen Personen. Bei vorliegendem Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige auf Antrag die Leistung Arbeitslosengeld II (ALG II). Eingeschlossen sind dabei auch jene, die zwar erwerbsfähig, aber nur eingeschränkt verfügbar sind oder denen Erwerbsfähigkeit nicht zugemutet wird (z. B. Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren). Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die als Partner*in und/oder Kinder mit dem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Die Leistungen berücksichtigen die individuelle Lebenssituation des Leistungsberechtigten. Der Bedarf bemisst sich nach festgelegten Regelsätzen und den Kosten einer angemessenen Unterkunft (KdU).

ALG II oder Sozialgeld müssen grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden!

Voraussetzungen

Bedürftigkeit

Eine generelle Voraussetzung für den Bezug von Leistungen ist eine entsprechende Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft. Es wird also geprüft, ob das Einkommen ausreichend für das Existenzminimum ist oder ob ein (zusätzlicher) Bedarf auf Grundsicherung besteht. Weiterhin wird geprüft, ob die Eltern, der/die Partner*in oder der Kindeselternteil zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können.

Dabei werden die Eltern von Kindern ab 25 Jahren generell nicht mehr berücksichtigt, wenn das Kind darauf verzichtet, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu machen. Auch

für Schwangere und Mütter unter 25 Jahren von Kindern unter drei Jahren ist die Heranziehung der Eltern in der Regel ausgeschlossen.

Weiterhin wird geprüft,

- ob eigenes Vermögen (z. B. Sparguthaben, Aktien, Wertpapiere, Hauseigentum, ...) vorhanden ist, das zunächst verbraucht werden muss (Freibetrag: jeweils 150 € pro Lebensjahr, mindestens 3100 €, angemessenes KFZ, selbstbewohntes angemessenes Wohnungs- /Hauseigentum)
 - ob eine Arbeit angenommen werden kann (für Studierende mit Kind unter drei Jahren kann eine Arbeitsaufnahme nur eingeschränkt oder gar nicht verlangt werden)
 - ob/welches Einkommen angerechnet werden kann (z. B. Einnahmen aus Erwerbstätigkeit über 100 €, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, BAföG-Leistungen)
- Achtung:** BAföG wird mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages vollständig als Einkommen gezählt. Es wird ein Freibetrag von „mindestens 100 €“ gewährt, sofern dieser Freibetrag nicht bereits bei der Bereinigung von Erwerbseinkommen angewendet wurde. Auch Ausgaben für Versicherungen sind in diesem Betrag bereits einbezogen.
- ob vorrangige Leistungen beantragt werden müssen (wie z. B. Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater)

Studierende sind von den Leistungen nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II weitgehend ausgeschlossen. Trotzdem haben Studierende unter Umständen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II:

Mögliche Sozialleistungen

1.) Mehrbedarfe

- Mehrbedarf während der Schwangerschaft nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Entbindungsmonats (17 % des maßgeblichen Regelbedarfes, ca. 69 bis 76 €) – § 21 Abs. 2 SGB II
- Mehrbedarf für Alleinerziehende (je nach Alter und Anzahl der Kinder: z. B. bei 1 Kind (0-7 Jahre) ca. 153 € monatlich) – § 21 Abs. 3 SGB II
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung im Krankheitsfall (z. B. Nahrungsmittelallergien) – § 21 Abs. 5 SGB II – Mehrbedarf für unabweisbare besondere Bedarfe, z. B. (Fahrt-)kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts – § 21 Abs. 6 SGB II)
- Leistungen für soziale Teilhabe und / oder Teilhabe an Bildung für behinderte / chronisch kranke Studierende durch Hilfen für die entsprechenden Mehrbedarfe (§ 113 und 112 SGB IX)



2.) Einmalige Beihilfen

z. B. Umstandskleidung, Erstlingsausstattung, Bett, Kinderwagen u. Ä. können nach rechtzeitiger Antragstellung tlw. erst sechs Wochen vor dem Entbindungstermin ausbezahlt werden. Dazu muss in einem gesonderten Antrag angegeben werden, welche Beihilfen die Mutter und ihr Kind individuell benötigen – § 24 Abs. 3 SGB II

3.) ALG II als Darlehen in Fällen mit besonderer Härte – § 27 Abs. 4 SGB II

4.) Hilfe zum Lebensunterhalt für die Kinder von Studierenden (Sozialgeld) – § 23 Abs. 1 SGB II

5.) Regelleistungen – § 20 SGB II

Hilfe zum Lebensunterhalt bei Beurlaubung von über drei Monaten vom Studium z. B. wegen Kindererziehung oder Krankheit, sofern in dieser Zeit nicht aktiv studiert wird oder Prüfungen abgelegt werden.

Weiterhin gibt es Ausnahmeregelungen für Studierende, die bei ihren Eltern leben – § 7 Abs. 6 SGB II

Höhe von Regelleistungen

Bedarfsätze seit 01.01.2022 (werden jährlich geringfügig angepasst).

Alleinstehende/Alleinerziehende 449 Euro

Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften 404 Euro

nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern 360 Euro

Jugendliche von 14 bis 17 Jahren 376 Euro

Kinder von 6 bis 13 Jahren 311 Euro

Kinder von 0 bis 5 Jahren 285 Euro

Kosten der Unterkunft (KDU)

Neben dem Regelbedarf können auch die Kosten für eine angemessene Unterkunft gewährt werden. Was als angemessene Unterkunftskosten angesehen wird, ist nicht exakt zu benennen, da es Ermessensspielräume und Übergangsregelungen gibt. Ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, wird beurteilt nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls (Zahl der Familienangehörigen, Alter)
- der Zahl der vorhandenen Räume
- der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Die aktuellen Richtlinien für deine Stadt findest du unter:

www.harald-thome.de → **Informationen** → **Bundesweite Dienstanweisungen KDU**

Dauer des Leistungsbezugs

Da in überschaubaren Abständen geprüft werden soll, ob die Voraussetzungen für den Leistungsbezug noch stimmen, werden Bewilligungen i.d.R. nur für sechs Monate erteilt,

außer es ist bekannt, dass die Voraussetzungen schon vorher wegfallen.

Anträge stellen

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und Bewilligung von Leistungen sind die für bestimmte Stadtteile zuständigen Jobcenter des jeweiligen Wohnortes:

www.arbeitsagentur.de

4.9 WOHNUNGSGELD

Rechtsgrundlagen: *Wohngeldgesetz (WoGG), Wohngeldverordnung (WoGV),*

Wohngeldverwaltungsverordnung (WoGVwV)

Wohngeld wurde geschaffen, um Miete oder Wohneigentum zu subventionieren. Es ist nicht nach dem Bedarfsdeckungsprinzip konzipiert, sondern als Zuschuss, der seiner Höhe nach im Wesentlichen an Einkommen, Haushaltsgröße und Wohnkosten orientiert ist.

Voraussetzungen

Auszubildende, deren Ausbildung gemäß BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, erhalten grundsätzlich kein Wohngeld. Als Studierende mit Kind hast du dennoch Anspruch, da zu deinem Wohngeldhaushalt eine Person gehört, die keiner BAföG/BAB-förderungsfähigen Ausbildung nachgeht (z. B. dein Kind). Dies gilt unabhängig davon, ob du BAföG erhältst oder auch nicht.

Berechnung

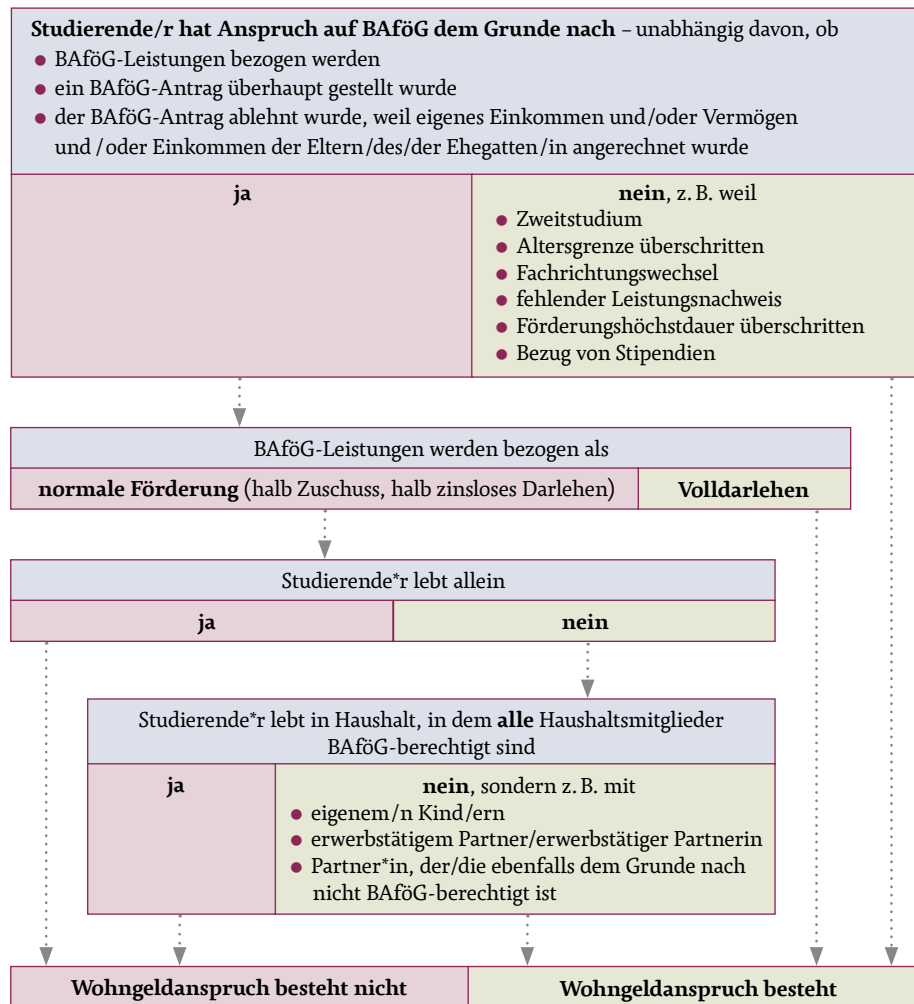
Für die Berechnung des Wohngelds musst du dein monatliches Einkommen nachweisen. Es gibt Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Andererseits muss das Einkommen jedoch so hoch sein, dass in etwa die Lebenshaltungskosten, die Krankenversicherung und die Miete davon bestritten werden können. Damit will der Gesetzgeber vermeiden, dass das Wohngeld zu anderen als den Wohnzwecken verwendet wird.

Faustformel für das Mindesteinkommen:

80 % Regelsatz § 20 SGB II + eventueller Mehrbedarf § 21 SGB II (vgl. Kap.4.8) + 100 % Warmmiete (inkl. Heizkosten) + ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Zur Erreichung des Mindesteinkommens können alle finanziellen Mittel herangezogen werden, die du monatlich zur Verfügung hast (also auch Studienkredite und das zu erwartende Wohngeld), unabhängig davon, ob es als Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes gewertet wird.

Übersicht Wohngeldanspruch Studierende



Vermögens- und Einkommensgrenzen

Anders als bei ALG II oder BAföG hat die Gesetzgebung die Vermögensfreigrenzen sehr hoch angesetzt:

- 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Da die Kosten für den Wohnraum je nach Stadt oder Gemeinde zum Teil deutlich abweichen, gibt es Höchstbeträge für das monatliche Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder, die nach den Mietstufen I (günstigste Mietstufe) bis VI (teuerste Mietstufe) entsprechend der Wohngeldtabellen aufgebaut sind.

Die Stadt Kiel liegt in der Mietstufe V, Lübeck in der Stufe IV, Flensburg und Heide in der Stufe III.

www.wohngeld.org/mietstufe/schleswig-holstein

Das Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der wohngeldrechtlichen Einkommensarten aller zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder, abzüglich eventueller Freibeträge.

In der Regel schließt ALG II bzw. Sozialgeld den Bezug von Wohngeld aus. Aber es gibt besondere Situationen bei studentischen Eltern, die in Mischhaushalten leben. Dein Kind bezieht z. B. Sozialgeld und ist deshalb vom Wohngeld ausgeschlossen, während die Eltern selbst keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Du bist daher für deinen Mietanteil wohngeldberechtigt.

Tip: Sonderfall Alleinerziehende mit Mehrbedarf

Dein eigenes Kind kann u. U. Sozialgeld (Regelbedarf + anteilige Kosten der Unterkunft) über das Jobcenter beziehen. Für dich selbst kannst du als alleinerziehende*r Studierende*r dort lediglich den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 SGB II beantragen. Zusätzlich kannst du aber noch für deine anteiligen Kosten der Unterkunft Wohngeld bekommen.

Informationen für die Wohngeldstelle

Der Wohngeldanspruch und die Höhe des Wohngeldes hängen ab von:

1. der Anzahl der Haushaltsmitglieder
2. der Anzahl der bezugsberechtigten Personen
3. der Höhe der Mietkosten
4. der Höhe des Einkommens und dessen Bereinigung

1. Anzahl der Haushaltsmitglieder eines Wohngeldhaushalts

- Diese haben ihren Lebensmittelpunkt in der entsprechenden Wohnung
- und sie wohnen und wirtschaften zusammen
- und stehen in einer näheren Beziehung zueinander (verwandt, verschwägert, in Partnerschaft).

Alle drei Kriterien müssen gleichzeitig zutreffen. Reinen Wohngemeinschaften fehlt in der Regel das dritte Kriterium, deshalb sind WG-Bewohner*innen wohngeldrechtlich als Single-Haushalte zu verstehen und müssen jeweils eigene Einzelanträge auf Wohngeld stellen.



Für getrennt lebende Eltern wird ein Kind auch dann als Haushaltsmitglied angesehen, wenn kein zusätzliches Kinderzimmer bereitgehalten wird. Auch ist es nicht erforderlich, dass die getrennt lebenden Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben. Entscheidend für die Berücksichtigung des Kindes als Haushaltsmitglied ist der tatsächlich aufgewendete Betreuungsumfang.

2. Anzahl der bezugsberechtigten Personen

Es kann insbesondere bei Studierenden mit Kindern vorkommen, dass diese mit ihrer Familie zwar einen Wohngeldhaushalt bilden, einzelne Haushaltsmitglieder allerdings durch den Bezug von ALG II oder Sozialgeld vom Wohngeld ausgeschlossen bleiben. Es wird dann Wohngeld auf der Grundlage der Einkommen und Mietanteile der bezugsberechtigten Personen, also für einen Teilhaushalt, errechnet.

Leben Studierende hingegen mit anderen in einem Wohngeldhaushalt, die keine grundlegende BAföG-Berechtigung besitzen und auch kein ALG II oder Sozialgeld beziehen, so ziehen diese Angehörigen die Studierenden in die Wohngeldberechtigung hinein, selbst wenn sie normale BAföG-Leistungen erhalten. Es wird dann Wohngeld auf der Grundlage der Einkommen aller Haushaltsmitglieder und der Gesamtmiete für den Gesamthaushalt errechnet.

Unterstellte Betroffenengruppen:

- Studierende mit Kindern,
- Studierende, die mit Verwandten zusammen wohnen, die selbst nicht Auszubildende sind, oder
- Studierende, die mit (Ehe-)Partner*in zusammen wohnen, die selbst nicht Auszubildende sind

3. Höhe der Mietkosten

Es gilt ein Miethöchstbetrag, gestaffelt nach Mietstufen und Haushaltsgrößen. Berücksichtigt wird die Bruttokaltmiete (dazu gehören Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung, Treppenbeleuchtung).

Nicht zur Miete gehören: Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung, Strom, Zuschläge für Garage, Untermiete u.Ä.

Für höhere Mieten wird nur bis zur Höchstgrenze Wohngeld berechnet; Heizkosten werden pauschal entsprechend der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder einbezogen.

4. Einkommensanrechnung

Zum Einkommen gehören z. B.:

- Einkommen aus abhängiger Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Gehaltsbescheinigungen)
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Honorarjobs)

- Unterhalt von den Eltern; z. B. auch das Kindergeld, das die Eltern weitergeben, direkt von den Eltern überwiesene Immatrikulationsgebühren, von den Eltern beglichene Krankenversicherungskosten usw.
- soziale Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Mehrbedarf für Alleinerziehende, 50 % des Zuschussanteils der BAföG-Förderung
- monatliche Entnahmen vom eigenen Vermögen
- Kredite (auch wenn dies nicht in die Wohngeldberechnung eingeht, sind entsprechende Angaben für die „Glaubwürdigkeit des Antrags“ wichtig)

Anrechnungsfrei bleiben z. B.:

- Elterngeld bis 300 €
- Kindergeld/Kinderzuschlag für das eigene Kind
- 50 % des Zuschussanteils vom BAföG

Vom Einkommen abgezogen werden können z. B.:

- Werbungskosten: 1.200 € pro Jahr (höhere gemäß Nachweis)
- 6 % (grundsätzlicher Freibetrag), 10 % (bei eigenen Zahlungen zur Krankenversicherung), 20 % (bei Zahlungen zur Kranken- und Rentenversicherung) oder 30 % (bei Steuerzahlungen neben Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen)
- Freibetrag für Alleinerziehende (1.320 € pro Jahr)

Tipp:

Da es tlw. erhebliche Unterschiede im SGB II und im WoGG gibt, was wie als Einkommen angerechnet wird, kann es je nach Lebenssituation z. B. für ein studierendes Elternpaar rechnerisch günstiger sein, auf das Sozialgeld für das Kind zu verzichten und stattdessen Wohngeld für den ganzen Wohngeldhaushalt sowie ggf. zusätzlich den Kinderzuschlag zu beziehen. Lass dich diesbezüglich unbedingt von der Wohngeldstelle, dem Jobcenter oder deiner Beratung *Studentisches Leben* unterstützen.

Bei der Antragstellung müssen u.a. vorgelegt werden:

- Personalausweis und Meldebescheinigung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Mietvertrag
- Einkommensnachweise
- Krankenversicherungsnachweis

Wohngeld wird bei der jeweiligen Wohngeldbehörde am Wohnort beantragt und gilt bei Berechtigung ab dem Antragsmonat. Da das Antragsverfahren langwierig und kompliziert ist, empfiehlt es sich, sich vorher bei der Beratung *Studentisches Leben* des Studentenwerkes



SH www.studentenwerk.sh sowie bei der Wohngeldbehörde beraten zu lassen. Auch wenn das Wohngeld nach einer komplizierten Formel berechnet wird, liegen übersichtliche Tabellen vor, aus denen die voraussichtliche Wohngeldhöhe in Abhängigkeit von Personenanzahl, Einkommen und Mietkosten abgelesen werden kann.

Die Wohngeldtabellen und weitere ausführliche Informationen findest du unter:

www.bmi.bund.de › [Wohngeldtabelle](#)

Oder du gibst die (hoffentlich) korrekten Werte in den Wohngeldrechner ein. Empfehlenswert ist der Wohngeldrechner MV: wohngeld-mv.de

4.10 WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Rechtsgrundlage: Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG)

Der Wohnberechtigungsschein an sich stellt keine direkte finanzielle Unterstützung dar, aber durch ihn hast du die Option, eventuell eine günstige, durch öffentliche Mittel geförderte Wohnung zu erhalten.

Familien mit Kind/ern, die keine entsprechende Wohnung haben, können sich, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bei dem Team Wohnungsvermittlung der sozialen Sicherung einen Wohnberechtigungsschein (WBS) ggf. zusätzlich mit Dringlichkeit für die Vermittlung einer Wohnung im sozialen Wohnungsbau geben lassen. Gleiches gilt auch für Verlobte, Alleinerziehende und für Schwangere, wenn durch die Vorlage des Mutterpasses eine Schwangerschaft von der 14. Woche an nachgewiesen ist. Folgende gültige Leistungsbescheide können einen Wohnberechtigungsschein ersetzen, sofern die Wohnungsgröße angemessen ist.

- Leistungsbescheid für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII
- Wohngeldbescheid nach WoGG

Voraussetzungen und Antrag

Ein Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein besteht, wenn eine bestimmte Wohnungsgröße und Jahreseinkommen nicht überschritten werden:

PERSONEN	WOHNUNGSGRÖSSE BIS ZU BZW. ANZAHL RÄUME	JAHRESEINKOMMEN MAX.*
1	50 m ² /1	19.400 €
2	60 m ² /2	26.600 €
3	75 m ² /3	31.600 €
4	85 m ² /4	36.600 €

*je Kind, für das Kindergeld bezogen wird, zusätzliche 600 €

Bei der Festlegung des Wohnraumanpruchs wird das ungeborene Kind mitgezählt.

4.11 UNTERHALTSVORSCHUSS

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UhVorschG)

Voraussetzungen

Mit dem Unterhaltsvorschuss werden die Kinder Alleinerziehender finanziell unterstützt, falls sich der andere Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, hierzu nicht oder nur teilweise in der Lage ist oder ein Elternteil verstorben ist. Nur das Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Höhe und Dauer

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können gewährt werden, wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistung nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistungen die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden kann (z. B. in Kombination mit Kindergeld und Wohngeld) oder
2. der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 € brutto verdient. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, so werden monatlich folgende Beträge ausgezahlt:
 - für Kinder von 0–5 Jahren 177 €
 - für Kinder von 6–12 Jahren 236 €
 - für Kinder von 12–18 Jahren 314 €.

Antrag

Ein Antrag auf Leistung ist schriftlich beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

www.familienportal.de

4.12 KINDERTAGESSTÄTTENENTGELTERMÄSSIGUNG/ BETREUUNGSKOSTENÜBERNAHME

Rechtsgrundlagen: Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG § 25b), Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

Studierende Eltern und Alleinerziehende können einen Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung der Betreuungskosten für Krippe, Kindertagesstätte und eine Tagespflegeperson bei den entsprechenden Behörden ihrer Stadt stellen. Die Übernahme ist vom Einkommen abhängig, es sind also die Vorlage des monatlichen Einkommens und der Ausgaben dem Antrag beizufügen.

Bei Wohngeld- oder Grundsicherungsbezug nach dem SGB II ist eine vollständige Befreiung von den Gebühren auf Antrag (verkürztes Formular) vorgesehen.

4.13 ZUSCHÜSSE FÜR FAMILIENURLAUBE

Voraussetzungen

Einkommensschwache Familien (Bezug von ALG II, Sozialgeld/Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), die mit ihren Kindern in den Urlaub fahren möchten, werden vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag finanziell unterstützt. Der Zuschuss ist möglich für die Dauer des Familienurlaubs/des Besuches von Freunden oder der Familie für mind. 5 und max. 14 Tage pro Jahr (An- und Abreisetage gelten als jeweils ein Tag /kann auch gestückelt werden).

Höhe:

Pro Familienmitglied und Reisetag bis zu 15 € Zuschuss (dabei max. 65% der geschätzten (!) Gesamtausgaben) Vollständige Erstattung von Reiserücktrittsversicherungskosten. Informationen und Antrag bei deiner Beratung *Studentisches Leben*

4.14 BILDUNG UND TEILHABE

Rechtsgrundlagen: § 28 SGB II und SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe, *Starke-Familien-Gesetz (StaFamG)*

Voraussetzungen

Kinder ab Geburt, Jugendliche sowie junge Erwachsene bis 25 Jahren aus einkommensschwachen Familien (Bezug von ALG II, Sozialgeld/Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) können nach § 28 SGB II zusätzliche Leistungen zur Verwirklichung ihres Anspruchs auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe beantragen.

Höhe

Es können folgende Leistungen beantragt werden:

- die Mittagsverpflegung in Kitas, Horten und Schulen
- notwendige ergänzende Lernförderung (tatsächliche Kosten, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung)
- Tagesausflüge und Klassenfahrten (tatsächliche Kosten)
- Schulbedarf (156 € pro Schuljahr pauschal)
- Schüler*innenbeförderung zur Schule (gesamte Aufwendungen, auch wenn die Schüler*innenfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt)

Für unter 18-Jährige (auch für Babys) können zusätzlich Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren bei Vereinen und Kursen bezuschusst werden (15 € pro Monat, im Einzelfall auch höher).

www.familien-wegweiser.de

4.15 VERGÜNSTIGUNGEN (STUDENTENWERK SH)

Kinderteller

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein unterstützt Studierende mit Kindern mit einem kostenlosen Studi-Kinderteller. Deine Kinder erhalten bis zum Alter von sechs Jahren in unseren Mensen eine kostenlose Kindermahlzeit aus dem Hauptangebot. Hierfür ist der Studi-Kinderteller-Ausweis an der Ausgabe und Kasse vorzulegen und das eigene Essen bargeldlos mit der Campus-Card oder einem Studiausweis mit Campus-Card-Funktion zu bezahlen.

Den „Studi-Kinderteller“-Ausweis schicken wir dir per Post zu. Er ist dann in Verbindung mit einem gültigen Studierendenausweis bis zu einem Alter des Kindes von sechs Jahren gültig.

Infos und Antrag: www.studentenwerk.sh/de/studieren-mit-kind

Wohnheimplätze für Studierende mit Kind

Das Studentenwerk SH stellt eine kleine Anzahl an familiengeeigneten Wohnheimplätzen zur Verfügung.

Bitte wende dich bei Fragen direkt an die Abteilung „Wohnen“ des Studentenwerks SH.
<https://studentenwerk.sh/de/wohnen-uebersichtsseite>



5. LEISTUNGEN FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §16b AufenthG haben seit 01.01.2020 unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn sie:

- in Deutschland erwerbstätig sind (bei zusammenlebenden Eltern reicht ein Minijob mit Arbeitsvertrag/Verdienstabrechnung eines Elternteils aus) oder
- in Elternzeit sind oder
- ALG I beziehen.

WAS	EU/WR/SCHWEIZ	DRITTSTAATEN MIT AUFENTHALT NACH §16B AUFENTHG	
		Kind ist nicht deutsch	Kind ist deutsch , eigener Aufenthalt ändert sich in § 28
Urlaubssemester	ja	ja, aber Aufenthaltsdauer von max. 10 Jahren verlängert sich nicht	ja
Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (nicht alle internationalen Studierenden können sich gesetzlich versichern)	ja	ja	ja
BAföG	nur in bestimmten Fällen (Daueraufenthalt; vorherige Erwerbstätigkeit; deutsche/r Ehepartner/in (u.a.))	nein	ja
Bundesstiftung Mutter und Kind	ja	ja	ja

WAS	EU/WR/SCHWEIZ	DRITTSTAATEN MIT AUFENTHALT NACH §16B AUFENTHG	
		Kind ist nicht deutsch	Kind ist deutsch , eigener Aufenthalt ändert sich in § 28
Mutterschaftsgeld (nur bei gesetzlich Versicherten)	ja	ja	ja
Geburtsbeihilfe des Studentenwerk SH	ja	ja	ja
Kindergeld fürs Kind	ja	ja, sofern mind. ein Elternteil: · erwerbstätig ist (Nebentätigkeit ab 5 Wo/Std. ist ausreichend) · in Elternzeit ist (Beschäftigungsverhältnis besteht fort) oder · ALG I bezieht weitere Ausnahmen: · Türkei (pflichtversichert oder seit mind. 6 Monaten in Deutschland) · Algerien, Marokko, Tunesien, wenn gesetzlich versichert · Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigt in Elternzeit oder ALG	ja
Kinderzuschlag	ja	nein, Ausnahmen: Studierende aus Türkei, Algerien, Marokko, die der dt. Sozialversicherung angehören	ja



WAS	EU/WR/SCHWEIZ	DRITTSTAATEN MIT AUFENTHALT NACH §16B AUFENTHG	
		Kind ist nicht deutsch	Kind ist deutsch , eigener Aufenthalt ändert sich in §28
Elterngeld	ja	ja, sofern mind. ein Elternteil: · erwerbstätig ist (Nebentätigkeit ab 5 Wo/ Std. ist ausreichend) · in Elternzeit ist (Beschäftigungsverhältnis besteht fort) oder · ALG I bezieht weitere Ausnahmen: Studierende aus Türkei, Algerien, Marokko, die der dt. Sozialversicherung angehören	ja -
SGB: einmalige Leistungen für Schwangere und Erstaussattung für das Baby	ja	(ja) aber Grund für Aufenthaltsbeendigung!	ja
Sozialgeld	ja, wenn Dauer-aufenthalt	(ja), aber Grund für Aufenthaltsbeendigung	ja
Wohngeld	ja	(ja) ! aber Grund für Aufenthaltsbeendigung In Ausnahmefällen mit Absprache der Ausländerbehörde möglich, wenn die Existenz finanziell abgesichert ist und das Studium in absehbarer Zeit beendet werden kann.	ja

WAS	EU/WR/SCHWEIZ	DRITTSTAATEN MIT AUFENTHALT NACH §16B AUFENTHG	
		Kind ist nicht deutsch	Kind ist deutsch , eigener Aufenthalt ändert sich in §28
Wohnberechtigungsschein	ja	ja	ja
Unterhaltsvorschuss	ja	nein	ja
Bildung und Teilhabe	ja	ja, sofern mind. ein Elternteil: · erwerbstätig ist (Nebentätigkeit ab 5 Wo/Std. ist ausreichend) · in Elternzeit ist (Beschäftigungsverhältnis besteht fort) oder · ALG I bezieht weitere Ausnahmen: Studierende aus Türkei, Algerien, Marokko, Tunesien, die der dt. Sozialversicherung angehören	ja
Kinderteller beim Studentenwerk SH	ja	ja	ja
Wohnheimplätze für Studierende mit Kind	ja	ja	ja
Kindertagesstättenentgelt ermäßigt	ja	ja	ja
Zuschuss zu Familienurlaub	ja	ja	ja

(ohne Gewähr)

Internationale Studierende, deren ausländische Ehegatten zum Zwecke der Familienzusammenführung eingereist sind, erhalten trotzdem keine weiteren Sozialleistungen. Allerdings haben die Ehegatten (in der Regel in Besitz des §30 AufenthG) einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und daher auch einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld, Kinderzuschlag und ggf. Unterhaltsvorschuss.



6. KINDERBETREUUNG

6.1 KINDERBETREUUNG DES STUDENTENWERKS SH

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein bietet an den Hochschulstandorten Flensburg, Lübeck und Kiel ganztägig Betreuung für Studierendenkinder an.

In insgesamt sieben Kindertagesstätten für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt in Krippen-, Elementar- oder altersgemischten Gruppen unterstützen wir Studierende mit einem bedarfsgerechten Angebot und gleichzeitig mit einem attraktiven Bildungsangebot für die Kinder.

Im Vordergrund unserer Arbeit stehen die Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Förderung der individuellen Entwicklung. Durch eine gute Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Erziehungsfragen unterstützen wir die Eltern und bereiten die Kinder gemeinsam für das weitere Leben vor. Kinder sind von Natur aus neugierig, begeisterungsfähig, motiviert und stets auf der Suche nach neuen Herausforderungen. Wir sehen die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die ganzheitlich lernen, und bieten ihnen den nötigen Raum und die entsprechende Unterstützung, um sich ihre Welt zu erschließen.

Wir bieten feste Gruppenstrukturen und einen verlässlichen Rhythmus von Bewegungs-, Spiel-, Essens- und Ruhezeiten, um den Kindern Sicherheit und Geborgenheit zu geben und eine Orientierung im Tagesablauf zu ermöglichen. Stabile Bindungen zu den Bezugspersonen in den Gruppen sind Grundvoraussetzung für die Selbstbildungsprozesse und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder. Bewegung nimmt einen großen Stellenwert in unseren Kitas ein. Vielfältige Bewegungsmöglichkeiten ermöglichen den Kindern positive Körpererfahrungen und tragen zur Gesundheit der Kinder bei.

Die Kinder erleben bei uns Freiräume und vielfältige kreative Möglichkeiten, um ihre Bedürfnisse möglichst individuell, drinnen und draußen und zu jeder Zeit umsetzen zu können. Wir orientieren uns in unserem Handeln und mit den Angeboten an den Themen der Kinder.

Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten mit großer Professionalität, Verantwortungsbewusstsein und viel Freude an der Arbeit die Entwicklungswege der Kinder. Mit oft jahrelanger Berufserfahrung und unserem qualifizierten Wissen stehen wir den Eltern familienergänzend und -begleitend zur Seite.



Ausführliche Informationen zu unseren Kindertagesstätten, deren Konzeptionen, Zugangsvoraussetzungen und den Antrag auf Aufnahme findest du auf unserer Internetseite: www.studentenwerk.sh/de/familie-uebersicht#Kindertagesstätten

6.2 STÄDTISCHE UND ANDERE BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Jede Stadt stellt eine Reihe von Kindertagesstätten zur Verfügung, sowohl in freier als auch in kirchlicher Trägerschaft. Auf den Websites der Städte sind dazu vollständige Datenbanken zu finden.

6.3 VERMITTLUNG VON KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN (TAGESMÜTTER/-VÄTER)

Bezüglich der Kinderbetreuung durch Tagesmütter/-väter bietet jede Stadt Beratungsmöglichkeiten und stellt Kindertagespflegedatenbanken zur Verfügung.

Die Links zu Datenbanken und Internetseiten für deinen Hochschulstandort findest du in Kapitel 8.





7. ÜBERSICHT

„WO“ BEANTRAGE ICH „WAS“ UND „WANN“

ANTRAGSGRUND	ANTRAGSTELLE	TERMIN
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	Arbeitsagentur/Jobcenter	ab Beginn Urlaubssemester/ ab Geburt
Mehrbedarf - Alleinerziehende	Arbeitsagentur/Jobcenter	nach der Geburt
Mehrbedarf - Schwangerschaft	Arbeitsagentur/Jobcenter	ab der 13. Schwangerschafts- woche
Einmalige Leistungen: Erstausrüstung, Schwangerschaftsbekleidung	Arbeitsagentur/Jobcenter	Bewilligung ab dem 7. Schwangerschaftsmonat
BAföG / Kinderbetreuungszuschlag	Studentenwerk SH, Förderungsverwaltung	mit Studienbeginn / ab Geburt
Geburtsbeihilfe des Studentenwerks	Beratung <i>Studentisches Leben</i> im Studentenwerk SH	innerhalb eines halben Jahres nach der Geburt
Elterngeld	Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein	nach der Geburt (rückwir- kend nur 3 Monate vor Antragstellung) nach Antrag
Elternzeit	Arbeitgeber	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn
Kinderbetreuungsplatz	Verschiedene Träger	nach der Geburt
Kindertagesstättenentgelt- ermäßigung / befreiung	Jugendamt/Kindertages- pflagestelle des Wohnorts	bei Beginn der Kinderbetreuung
Kindergeld/ Kinderzuschlag	Familienkasse	nach der Geburt (Kindergeld: rückwirkend 6 Monate vor Antragstellung Kinderzuschlag: nur ab Monat der Antragstellung)
Mutterschaftsgeld	Krankenkasse	ab Beginn der Mutterschutzfrist
„Stiftung Mutter und Kind“	Verschiedene Schwangeren- beratungsstellen	möglichst bald nach Bekanntwerden der Schwangerschaft

ANTRAGSGRUND	ANTRAGSTELLE	TERMIN
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt	bei Bedarf, (rückwirkend nur 1 Monat vor Antrag- stellung)
Urlaubssemester	Studierendensekretariat der Hochschule	spätestens bis zum 10. des Monats, in dem das Semester beginnt
Vaterschaftsanerkennung	Jugendamt / Standesamt	vor oder nach der Geburt
Wohnberechtigungsschein	Soziale Sicherung	bei Bedarf
Wohngeld	Soziale Sicherung / Wohngeldstelle	ab der Geburt (u. U. bei per- sönlichen Voraussetzungen auch schon früher) – bei BAföG-Ablehnung dem Grunde nach, kann Wohn- geld rückwirkend bis zu einem Jahr beantragt werden (SGB X § 28)

Zur Übersicht möglicher Familienleistungen kannst du folgende Tools nutzen:

www.Familienportal.de

www.Infotool-familie.de



8. ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

KIEL

BERATUNGSANGEBOTE DES STUDENTENWERKS SH

www.studentenwerk.sh

ANSPRECHPERSONEN BERATUNG	KONTAKTDATEN	BESUCHSANSCHRIFT
Beratung Studentisches Leben Johanna Usinger Ramona López Anna-Lena Walczak	<i>fon</i> 0431 8816-299 beratung.ki@studentenwerk.sh	Studentenwerk SH Leibnizstraße 12-14 Mensa II 24118 Kiel
Psychologische Beratung Catharina Ermgassen-Hoppe Katja Schmuck Katharina Böcker Daniela Evers Andrea Bettin Andrea Witthohn Susann Schraff Laurin Schaeffgen	<i>fon</i> 0431 8816-325 psychologen.ki@studentenwerk.sh	Studentenwerk SH Leibnizstraße 12-14 Mensa II 24118 Kiel
BAföG-Beratung Telefonische Sprechzeiten: Mo, Mi + Fr von 9-12 Uhr <i>fon</i> 0431 8816-400 Terminvereinbarung unter https://studentenwerk.sh/de/beratungstermin-vereinbaren		



BERATUNGSANGEBOTE IM HOCHSCHULBEREICH KIEL

ANSPRECHPERSONEN KINDERBETREUUNG	KONTAKTDATEN	ADRESSE
Beratung zur Kinderbetreuung Monika Sisett	fon 0431 8816-189 kita.fachberatung@ studentenwerk.sh	Büro Mensa II, links neben dem Eingang zur Cafeteria (Kiel)
Kindertagesstätte für Studentenkinder Niemannsweg Andrea Gruhn	fon 0431 85672 kita.niemannsweg@ studentenwerk.sh	Niemannsweg 153
Kindertagesstätte für Studentenkinder Olshausenstraße Birgit Schröter-Zenz	fon 0431 83385 kita.olshausenstrasse@ studentenwerk.sh	Olshausenstr. 64b
Kindertagesstätte für Studentenkinder Wissenschaftspark Grit Ruddies	fon 0431 88784939 kita.wissenschaftspark@ studentenwerk.sh	Einsteinstr. 3
Kindertagesstätte für Studentenkinder Grenzstraße Christa-Doris Schuster	fon 0431 2059419 kita.grenzstrasse@ studentenwerk.sh	Grenzstr. 17
Campus-Krippe Sarah Lückert	fon 0431 880-4970 campus.krippe@studentenwerk.sh	Westring 383

Familienservicebüro der CAU/Informationsbroschüre „Hochschule und Familie“

www.familienservice.uni-kiel.de/de

AStA Uni Kiel/Beratung/Familienfrühstück und Kaffee für Studierende mit Kind/ern

www.asta.uni-kiel.de → *Beratung* → *Beratung für Studierende mit Kind*

Gleichstellungsbeauftragte der CAU

www.gleichstellung.uni-kiel.de/de

Familienservicebüro der FH Kiel

www.fh-kiel.de → *Wir* → *Verwaltung* → *Beauftragte* → *Gleichstellung*

Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Kiel

www.esg-kiel.de

Katholische Studierendengemeinde (KSG) Kiel

www.ksg-kiel.de

Wickel- und Ruheräume CAU

EINRICHTUNG	ANSPRECHPERSON	TELEFON	RUHERAUM
Institut f. Informatik	Fr. Pfannschmidt	0431 880-4413	CAP 4 Raum 707a
Technische Fakultät	Herr Dr. Paul	0431 880- 6002	KS 2 Gebäude F Raum 027
Gebäudemanagement	Hr. Huchel	0431 880- 1210	OS 75 G I Raum 10
Gebäudemanagement	Hr. Huchel	0431 880- 1999	LS 11 Raum 313

Wickelräume findest du in den Gebäuden der Mensen I und II!

Wickel- und Stillräume FH Kiel

Bunker-D → Wickelmöglichkeit

Großes Hörsaalgebäude → Still- und Wickelmöglichkeit (Sanitätsraum)

Eltern-Kind-Raum Kita Grenzstraße → Still- und Wickelmöglichkeit, Spielmöglichkeiten

Mensa → Wickel- und Spielmöglichkeiten

Soziale Arbeit und Gesundheit Fachbereich → Wickelmöglichkeit, mobile

Spielzeugkiste (Aufenthaltsraum 5.27)

Seminargebäude → Wickelmöglichkeit

BERATUNGSANGEBOTE IN KIEL

Umfangreiche Informationen zum Leben mit Kindern in Kiel unter u.a. Kinder & Familien, Frühe Hilfen für Familien, Kindertagespflege, Kieler Kitas, Schulkindbetreuung, Erziehungs- und Familienberatung usw.

www.kiel.de → *Gesellschaft & Gesundheit*

Schwangerenberatungsstellen in Kiel

Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.

www.skf-kiel.de

Donum Vitae

www.donumvitae.org

Frauenberatungsstelle Eß-O-Eß

www.frauentreff-essoess.de



Ev.-luth. Kirchenkreis Altholstein Ev. Beratungsstelle

www.kirchenkreis-altholstein.de

Haus der Familie, Familienbildungsstätte Kiel e.V.

www.hdf-kiel.de

pro familia

www.profamilia.de//angebote-vor-ort/schleswig-holstein/landesverband-schleswig-holstein

Projekte der frühen Hilfen

welcome – praktische Hilfen für Familien nach der Geburt

www.zukunftswerkstatt-kiel.de → Wellcome

Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Kiel

Schwangerschaft, Willkommensordner Kinder, Hausbesuche, Familienhebammen, Frühförderung, Elternberatung Gesundheit & Entwicklung, Elternberatung

Erziehung & Familie, Eltern-Kind-Gruppen & Kurse

www.kiel.de → Gesellschaft & Gesundheit → Kiel für Kinder & Familien → Frühe Hilfen für Familien

Kinderschutzzentrum Kiel

www.kinderschutz-zentrum-kiel.de → Hilfen für Babys

Haus der Familie

www.hdf-kiel.de → Projekte → Wellcome-Familienhilfe

Beratungsstellen für Familien-, Ehe- und Erziehungsfragen

Evangelische Beratungsstelle

www.evangelische-beratung.info

Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Kiel

Erzbistum Hamburg

www.katholische-eheberatung.de

Landeshauptstadt Kiel, Erziehungsberatungsstelle

www.kiel.de/erziehungsberatung

Unterstützung für Alleinerziehende

Landeshauptstadt Kiel, Referat für Gleichstellung

www.kiel.de → Politik & Verwaltung → Gleichstellung → Familie

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

www.vamv-sh.de

Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel

www.kiel.de → Startseite → Politik & Verwaltung →

Ihr Serviceportal | Zuständigkeitsfinder → Organisationseinheit

Beratungsstellen Eltern-Kind-Kuren Kiel

AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

www.awo-sh.de → Kinder, Jugend und Familie → Kuren

Evangelische lutherische Kirche in Norddeutschland

www.frauenwerk.nordkirche.de → Beratung → Mütterkuren/Mutter-Kind-Kuren

Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.

www.caritas-sh.de → Beratung & Hilfe → Kurberatung und -vermittlung

ANTRAGSTELLUNG IN KIEL

Kindergeld/Kinderzuschlag

Familienkasse Nord, Eckernförder Landstraße 65, 24941 Flensburg

www.kindergeld.org → Familienkassen → Schleswig-Holstein → Familienkasse Flensburg

Leistungen nach dem SGB II

Die Adresse des für dich zuständigen Jobcenters entnimmst du bitte:

www.jobcenter-ge.de → Schleswig-Holstein → Jobcenter Kiel

Wohngeld

Amt für Wohnen und Grundsicherung, Wohngeld, Bildungs- und

Teilhabeleistungen, Streesemannplatz 5, 24103 Kiel

www.kiel.de → Gesellschaft & Gesundheit → Wohngeld

Wohnberechtigungsschein

Amt für Wohnen und Grundsicherung, Wohngeld, Bildungs- und

Teilhabeleistungen, Streesemannplatz 5, 24103 Kiel

www.kiel.de → Politik & Verwaltung →

Ihr Serviceportal | Zuständigkeitsfinder → Suche

Unterhaltsvorschuss

Jugendamt Landeshauptstadt Kiel, Holstenstraße 88-90, 24103 Kiel

www.kiel.de → Politik & Verwaltung →

Ihr Serviceportal | Zuständigkeitsfinder → Suche



Kindertagesstättenentgeltermäßigung

Landeshauptstadt Kiel, Amt für Schulen, Sachbereich Gebührenberechnung und Sozialstaffelermäßigung, Andreas-Gayk-Straße 31, 24103 Kiel
www.kiel.de → *Gesellschaft & Gesundheit* → *Kiel für Kinder & Familien* → *Kindertagespflege* → *Fachdienst Kindertagespflege*

Elterngeld

Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster
www.schleswig-holstein.de → *Landesregierung* → *Ministerien & Behörden* → *Landesamt für soziale Dienste* → *Aufgaben* → *Kinder und Eltern* → *Elterngeld*

Bildung und Teilhabe

Amt für Soziale Dienste, Sachbereich Bildung und Teilhabe (Bildungspaket), Stephan-Heinzel-Straße 2, 24116 Kiel
www.kiel.de → *Gesellschaft & Gesundheit* → *Kiel-Karte und Bildungspaket*

KINDERBETREUUNG IN KIEL

Übersicht über die öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Kiel
www.kiel.de → *Gesellschaft & Gesundheit* → *Kiel für Kinder & Familien* → *Kitas* → *Kieler Kitas*

Kindertagespflege

Beratungs- und Vermittlungsstelle „Kinderbetreuung in Tagespflege“
Landeshauptstadt Kiel, Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen
www.kiel.de → *Gesellschaft & Gesundheit* → *Kiel für Kinder & Familien* → *Kindertagespflege*

LÜBECK

BERATUNGSANGEBOTE DES STUDENTENWERKS SH

www.studentenwerk.sh

ANSPRECHPERSONEN BERATUNG	KONTAKTDATEN	BESUCHSANSCHRIFT
Beratung Studentisches Leben Stefanie Prüss	fon 0451 29220 905 beratung.hl@studentenwerk.sh	Mönkhofer Weg 241 Mensa, Raum 43
Psychologische Beratung Lucia Domke Petra Claudius	fon 0451 29220 908 psychologen.hl@studentenwerk.sh	Mönkhofer Weg 241 Mensa, Raum 44
BAföG-Beratung Telefonische Sprechzeiten: Mo, Mi + Fr von 9–12 Uhr fon 0431 8816-400 Terminvereinbarung unter https://studentenwerk.sh/de/beratungstermin-vereinbaren		

ANSPRECHPERSONEN KINDERBETREUUNG	KONTAKTDATEN	ADRESSE
Beratung zur Kinderbetreuung Monika Sisett	fon 0431 8816-189 kita.fachberatung@studentenwerk.sh	Büro Mensa II, links neben dem Eingang zur Cafeteria (Kiel)
Kindertagesstätte für Studentenkinder Lübeck	fon 0451 51837 kita.hl@studentenwerk.sh	Anschützstraße 9

Wickel-, Still- und Rückzugsmöglichkeiten auf dem Campus

Wickelstationen: **Audimax, Mensa, Chillraum der BIB**
Uni: Zentralklinikum (ambulante Kinderchirurgie), Familiencube, (58.5)
TH: Geb. 25 (EG), Geb. 17 Raum 0.19
Still- und Rückzugsmöglichkeit: **Chillraum der BIB**
Uni: Stillräume: Eltern-Kind-Arbeitszimmer (Uni 58.5)
TH: Geb. 17 Raum 0.19. (der Raum ist jederzeit frei zugänglich)



BERATUNGSANGEBOTE IM HOCHSCHULBEREICH LÜBECK

Familienportal der Universität zu Lübeck

www.uni-luebeck.de → *Universität* → *Chancengleichheit und Familie*

CaRe Elternkindgruppe der Universität zu Lübeck

www.uni-luebeck.de → *Universität* → *Chancengleichheit und Familie* → *Familie* → *Kinderbetreuung* → *CaRe Campusrabeneltern*

Notfallkarte

www.uni-luebeck.de → *Universität* → *Beratung und Notfälle* →

Beratungsangebote für Studierende

Gleichstellungsbüro der Technischen Hochschule Lübeck (auch TH-/MHS-Studierende sind herzlich willkommen)

www.TH-Luebeck.de → *Hochschule* → *Gleichstellung*

Musikhochschule Lübeck

www.mh-luebeck.de → *Studium* → *Studienberatung*

Katholische Studentengemeinde (KSG)

www.ksg-luebeck.de

Evangelische Studierendengemeinde (ESG)

www.cvjm-luebeck.de

BERATUNGSANGEBOTE IN LÜBECK

Der Familienwegweiser

fasst alle Leistungen für Schwangere und Familien mit Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren zusammen und stellt alle Beratungs- und Hilfeeinrichtungen vor. Ferner benennt der Wegweiser Ansprechpersonen in der Verwaltung und bei freien Trägern der Jugendhilfe.
www.luebeck.de → *Stadtleben* → *Familie und Bildung* → *Schwangerschaft & Kinder unter 3* → *Beratung und Bildung* → *Familienwegweiser*

Schwangerschaftsberatungsstellen nach §218 SGB anerkannt

Caritasverband Lübeck e.V.

www.caritas-im-norden.de → *Wir über uns* → *Caritas Lübeck* →

Schwangerschaftsberatung

Frauen- und Familienberatung der Humanistischen Union

www.humanistische-union-luebeck.de → *Frauen- und Familienberatung*

Gemeindediakonie Lübeck e.V.

www.gemeindediakonie-luebeck.de → *Ich suche Hilfe* → *Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung*

Pro familia

www.profamilia.de → *Über pro familia* → *Landesverband Schleswig-Holstein* → *Beratungsstellen* → *Beratungsstelle Lübeck*

Übersicht:

www.hilfe-schwanger-luebeck.de

Projekte der frühen Hilfen

AWO, Frühe Hilfen am Kinderschutzzentrum Lübeck

www.awo-sh.de → *Kinder, Jugend und Familie* → *AWO Jugend und Familienhilfe* → *Erziehungsberatung & Kinderschutz* → *Kinderschutz-Zentrum*

Wellcome – Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt

www.wellcome-online.de → *Lübeck*

Familienzentren

www.luebeck.de → *Stadtleben* → *Familie und Bildung* → *Schwangerschaft & Kinder unter 3* → *Beratung und Bildung* → *Familienzentrum*

Beratungsstellen für Familien- und Erziehungsfragen

Gemeindediakonie Lübeck e.V.

www.gemeindediakonie-luebeck.de → *Unsere Bereiche* → *Kinder & Familie* → *Beratungszentrum Huxterdamm*

Frauen- und Familienberatung der Humanistischen Union

www.humanistische-union-luebeck.de

Psychosozialer Wegweiser Lübeck

www.psychosozialer-wegweiser-luebeck.de

Familienbildungsstätten

www.fbs-luebeck.de oder www.fabi-luebeck.de

Unterstützung für Alleinerziehende

www.verein-alleinerziehender.de oder www.vamv-sh.de

Jugendämter (Familienhilfen und soziale Dienste)

www.luebeck.de → *Stadtleben* → *Familie und Bildung* → *Jugendliche* → *Jugendamt*

Beratungsstelle für Eltern-Kind-Kuren

www.caritas-im-norden.de → *Hilfe & Beratung* → *Mutter-Kind-Kur*



ANTRAGSTELLUNG IN LÜBECK

Kindergeld/Kinderzuschlag

Viele Informationen, KIZ-Rechner und Antragstellung online möglich unter www.arbeitsagentur.de → Familie und Kinder

Leistungen nach SGB II

Viele Informationen und Antragstellung online möglich unter www.Jobcenter-luebeck.de → Service → Anträge

Wohngeld

Verwaltungszentrum Mühlenort, Kronsfordter Allee 2 – 6, 23539 Lübeck, Antragstellung auch online möglich unter www.luebeck.de → buergerservice.de → Wohngeld

Wohnberechtigungsschein

Verwaltungszentrum Mühlenort, Kronsfordter Allee 2 – 6, 23539 Lübeck

Unterhaltsvorschuss

Hansestadt Lübeck, Bereich Familienhilfen/Jugendamt, Kronsfordter Allee 2 – 6, 23539 Lübeck
www.luebeck.de → buergerservice.de → Unterhaltsvorschuss

Kindertagesstättenentgeltermäßigung

Hansestadt Lübeck, Bereich Familienhilfen/Jugendamt, Kronsfordter Allee 2 – 6, 23539 Lübeck
Ermäßigung der Kindertagesbetreuungskosten/KiTa-Entgeltermäßigung unter www.luebeck.de → buergerservice.de → Ermäßigung Kindertagesbetreuungskosten

Elterngeld

Landesamt für Soziale Dienste, Außenstelle Lübeck, Große Burgstr. 4, 23552 Lübeck
www.schleswig-holstein.de → LASD
Antragstellung online sowie Elterngeldrechner unter www.luebeck.de → buergerservice.de → Elterngeld

Bildungsfonds

Kronsfordter Allee 2-6, 23539 Lübeck oder unter www.luebeck.de → buergerservice.de → Bildung und Teilhabe/Bildungsfonds

KINDERBETREUUNG IN LÜBECK

Kinderbetreuungsdatenbanken

www.familie.luebeck.de → Kinderbetreuung

www.Kitaportal-sh.de

www.kitaplaner.de

Kindertagespflegedatenbank

www.luebeck.de → Stadtleben → Familie und Bildung → Schwangerschaft & Kinder unter 3 → Kindertagesbetreuung → Kindertagespflege → Kindertagespflege-Datenbank

Verbund Kindertagespflege informiert, berät und vermittelt

www.luebeck.de → Stadtleben → Familie und Bildung → Schwangerschaft & Kinder unter 3 → Kindertagesbetreuung → Kindertagespflege → Kontakt



HEIDE / DITHMARSCHEN

BERATUNGSANGEBOTE DES STUDENTENWERKS SH

www.studentenwerk.sh

ANSPRECHPERSONEN BERATUNG	KONTAKTDATEN	BESUCHSANSCHRIFT
Beratung Studentisches Leben Beatrice Richter-Bethge	fon 0481 78760 855 beratung.heide@studentenwerk.sh	Fritz-Tiedemann-Ring 20 Hauptgebäude, Raum 0.44
Psychologische Beratung Diana Treiber	fon 0481-78760-858 psychologen.heide@studentenwerk.sh	
Beratung zur Kinderbetreuung Monika Sisett	fon 0431 8816 189 kita.fachberatung@studentenwerk.sh	Büro Mensa II, links neben dem Eingang zur Cafeteria (Kiel)
BAföG-Beratung Telefonische Sprechzeiten: Mo, Mi + Fr von 9–12 Uhr fon 0431 8816-400 Terminvereinbarung unter https://studentenwerk.sh/de/beratungstermin-vereinbaren		

BERATUNGSANGEBOTE AN DER FH WESTKÜSTE

Gleichstellungsbeauftragte

www.fh-westkueste.de → Hochschulportal → Gleichstellung und Diversität

Seelsorge

www.fh-westkueste.de → Campus-Service → Rat & Hilfe → Seelsorge

BERATUNGSANGEBOTE IN HEIDE/DITHMARSCHEN

Das **Familienportal** zeigt alle für Kinder, Eltern und Familien wichtigen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen in Dithmarschen mit den jeweiligen Kontaktdaten an. Außerdem benennt der Wegweiser die Ansprechpersonen in der Verwaltung und bei freien Trägern der Jugendhilfe.

www.familienportal-dithmarschen.de

Schwangerschaftsberatungsstellen

Beratungsstelle Kompass

www.kompass-dithmarschen.de

Frauen helfen Frauen

www.frauenberatung-dithmarschen.de

Pro familia

www.profamilia.de → Über pro familia → Landesverband Schleswig-Holstein

Beratung und Unterstützung durch frühe Hilfen

www.kompass-dithmarschen.de

Beratungsstellen für Familien-, Ehe- und Erziehungsfragen

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Familien- und Lebensfragen beim Diakonischen Werk Dithmarschen

www.dw-dith.de

Erziehungsberatung

www.dithmarschen.de → Informationen beschaffen → Kreisverwaltung → Organisationseinheiten → Fachdienst Sozialpäd. Hilfen/Jugendamt

Familienbildungsstätten

Familienbildungsstätte Heide

www.fbs-heide.de

Kinderschutzzentrum Westküste, Heide

www.kompass-dithmarschen.de → Rat und Tat → Kinderschutz Zentrum

Unterstützung für Alleinerziehende

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

www.vamv-sh.de

Jugendämter

www.dithmarschen.de → Informationen beschaffen → Kreisverwaltung → Organisationseinheiten → Fachdienst Sozialpäd. Hilfen/Jugendamt

Beratung zu Eltern-Kind-Kuren

www.dw-dith.de → beratende Dienste → Kurvermittlung



ANTRAGSTELLUNG HEIDE/DITHMARSCHEN

Kindergeld/Kinderzuschlag

Familienkasse Elmshorn, Bauerweg 23, 25335 Elmshorn

www.kindergeld.org → Familienkassen → Schleswig-Holstein → Familienkasse Elmshorn

Leistungen nach SGB II: Leistungen nach dem SGB II

Jobcenter Dithmarschen, Rungholtstraße 1, 25746 Heide

www.jobcenter-dithmarschen.de

Wohngeld/Wohnberechtigungsschein

Stadtverwaltung Heide, Postelweg 1, 25746 Heide

www.heide.de → Rathaus und Bürgerservice → was erledige ich wo? → Wohngeld

Unterhaltsvorschuss

Fachdienst Wirtschaftliche – Jugendhilfe – Unterhaltsvorschuss

Kreis Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide

www.dithmarschen.de → Informationen beschaffen → Kreisverwaltung → Organisationseinheiten → Fachdienst wirtschaftliche Jugendhilfe

Ermäßigung für Kindertagesstätten

Stadtverwaltung Heide, Postelweg 1, 25746 Heide

www.heide.de → Rathaus und Bürgerservice → was erledige ich wo? → Wohngeld

Elterngeld

Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Heide, Neue Anlage 9, 25746 Heide

www.schleswig-holstein.de → Landesregierung →

Landesamt für Soziale Dienste → Leistungen A-Z → Elterngeld

Bildung und Teilhabe

Jobcenter Dithmarschen, Rungholtstraße 1, 25746 Heide

www.jobcenter-dithmarschen.de

KINDERBERTREUUNG HEIDE/DITHMARSCHEN

Kinderbetreuungsdatenbank:

Übersicht über Kindertagespflegestellen und Kitas in Dithmarschen

www.kinderbetreuung-nord.de → Dithmarschen

Zweckverband Kindertagesstätten Heide und Umland

www.zv-kita.de

Evangelisches Kindertagesstättenwerk Dithmarschen

www.ev-kitawerk.de

Tagespflegebörse

[www.familienportal-dithmarschen](http://www.familienportal-dithmarschen.de) → Leben mit Kindern → Kinderbetreuung → Kindertagespflege

FLENSBURG

BERATUNGSANGEBOTE DES STUDENTENWERKS SH

www.studentenwerk.sh

ANSPRECHPERSONEN BERATUNG	KONTAKTDATEN	BESUCHSANSCHRIFT
Sozialberatung Janne Wolter	fon 0461 48070 605 beratung.fl@studentenwerk.sh	Internationales Haus Thomas-Fincke-Straße 7 24943 Flensburg
Psychologische Beratung Laurin Schaeffgen Diana Treiber	fon 0461 48070 608 psychologen.fl@studentenwerk.sh	Thomas-Fincke-Straße 20 Mensa, Raum 2.08
BAföG-Beratung Telefonische Sprechzeiten: Mo, Mi + Fr von 9–12 Uhr fon 0431 8816-400 Terminvereinbarung unter https://studentenwerk.sh/de/beratungstermin-vereinbaren Mo–Fr 8.00–20.00 Uhr fon 0800 - 2236341		Eckernförder Landstraße 65 (Telekom-Gebäude)

ANSPRECHPERSONEN KINDERBETREUUNG	KONTAKTDATEN	ADRESSE
Beratung zur Kinderbetreuung Monika Sisett	fon 0431 8816-189 kita.fachberatung@ studentenwerk.sh	Büro Mensa II, links neben dem Eingang zur Cafeteria (Kiel)
Kindertagesstätte für Studentenkinder Flensburg Michael Philippi	fon 0461 65831 kita.fl@studentenwerk.sh	Thomas-Fincke-Straße 1 (Rotunde)

Wickel- und Ruheräume der Europa-Universität Flensburg

Im Gebäude **Helsinki** findest du auf der Galerie im ersten Stock einen Eltern-Kind-Bereich, in dem auch eine Wickelmöglichkeit bereitsteht. Zudem können Mütter dort in Ruhe stillen.

Im Gebäude **Oslo** (OSL 148) steht dir auch ein Eltern-Kind-Raum zur Verfügung, auch hier gibt es die Möglichkeit zu wickeln und zu stillen. Ein großer Schreibtisch ermöglicht auch die Arbeit in Gruppen, während die Kinder spielen, basteln und lesen können.

Im Gebäude **Göteborg** (GOT) ist ein Betreuungsraum mit Eltern-Kind-Arbeitsplatz eingerichtet. Anders als die anderen Eltern-Kind-Räume auf dem Campus ist dieser nur mit einem Transponder zugänglich.

www.uni-flensburg.de → [Familienservice](#)

Still-Zimmer der Hochschule Flensburg

Im H-Gebäude (Raum H17) ist ein Stillzimmer eingerichtet, für das du als Hochschulangehörige den Transponder am Infopoint leihen kannst. Du kannst dir die Schließberechtigung auch auf einen individuellen Transponder spielen lassen.

www.hs-flensburg.de → [Studium und Familie](#)

BERATUNGSANGEBOTE IM HOCHSCHULBEREICH FLENSBURG

Portal „Studieren mit Kind“ der EUF

www.uni-flensburg.de → [Studium & Lehre](#) → [Studierendenservice](#) → [Info & Beratung](#)

Gleichstellungsbeauftragte der EUF

www.uni-flensburg.de → [Alle Einrichtungen](#) → [Gleichstellungsbüro](#)

Evangelische Studierendengemeinde (ESG)

www.esg-flensburg.de

Katholische Hochschulgemeinde (KHG)

www.khg-flensburg.de

Gleichstellungsbeauftragte der HS

www.hs-flensburg.de → [Hochschule](#) → [Organisation](#) → [Einrichtungen](#) → [Gleichstellungsbüro](#)

Studienberatung EUF

www.uni-flensburg.de → [Studierendenservice](#) → [Info & Beratung](#)

Studienberatung HS

www.hs-flensburg.de → [Studium](#) → [Studieninteressierte](#) → [Studienberatung](#)

Campus-Kinderbetreuung:

Das Studentenwerk SH stellt in Kooperation mit der EUF und der FH in der Vorlesungszeit eine kostenlose Kinderbetreuung von 16–18 Uhr zur Verfügung.

www.studentenwerk.sh → Familie

BERATUNGSANGEBOTE IN FLENSBURG

Beratungsangebote und Anlaufstellen der Stadt Flensburg

www.flensburg.de → Leben & Soziales

Sozialzentrum Flensburg

www.schleswig-flensburg.de → Onlineangebote

(informiert zu Finanzierungsfragen)

Familienkompass – Region Schleswig-Flensburg – Übersicht zu Ansprechpersonen

www.schleswig-flensburg.de → Bildung → Bildungsangebote & -akteur*innen

Schwangeren- / Familienberatung

Donum vitae

www.donumvitae.org

Pro familia

www.profamilia.de → Über pro familia → Landesverband Schleswig-Holstein

Haus der Familie

www.hausderfamilie-flensburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen

www.skf-zentrale.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises SL-FL

www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de → Rat & Hilfe

Familien-/Erziehungsberatung

Beratungszentrum für Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen – Diakonisches Werk

www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de → Rat & Hilfe

Erziehungsberatung

www.flensburg.de → Leben & Soziales → Familie & Soziales → Familie

Frauenberatungsstellen

Frauenberatungsstelle „die Treppe“ – Diakonisches Werk

www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de → Rat & Hilfe

Wilma Frauenberatungsstelle

www.fin-flensburg.de/wilma

ANTRAGSTELLUNG IN FLENSBURG

Kindergeld/Kinderzuschlag und Elterngeld

Familienkasse Nord, Eckernförder Landstr. 65, 24941 Flensburg

www.kindergeld.org → Familienkasse Flensburg

Leistungen nach dem SGB II

Jobcenter Flensburg, Waldstr. 2, 24939 Flensburg

www.jobcenter-flensburg.de

Wohngeld/Wohnberechtigungsschein

Bürgerbüro im Rathaus, Rathausplatz 1, 24931 Flensburg

www.flensburg.de → Leben & Soziales → Einwohner*innenservice → Wohngeld

Unterhalt/Unterhaltsvorschuss

Jugendamt Flensburg: Rathausplatz 1, 24931 Flensburg

www.flensburg.de → Familie & Soziales / Kinder & Jugendliche

Kindertagesstätten-Beitragsermäßigung

Bürgerbüro im Rathaus, Rathausplatz 1, 24931 Flensburg

www.flensburg.de → Leben & Soziales → Kinder & Jugendliche →

Kindertagesstätten

Elterngeld

Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Außenstelle Schleswig,

Seminarweg 6, 24837 Schleswig

www.schleswig-flensburg.de → Soziale Leistungen → Elterngeld

Bildung und Teilhabe

Jobcenter Flensburg, Waldstraße 2, 24939 Flensburg oder

Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24931 Flensburg

www.flensburg.de → Familie & Soziales → Bildungspaket

KINDERBETREUUNG IN FLENSBURG

Übersicht über Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

www.flensburg.de → Leben & Soziales → Kinder & Jugendliche →

Kindertagesbetreuung



NOT-TELEFONE BUNDESWEIT

Kostenlose Telefonseelsorge der evangelischen und katholischen Kirche:

0800 110111/0800 110222

Elterntelefon

kostenloses Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot:

0800 110550 (Mo/Mi 9.00–11.00 Uhr, Di/Do 17.00–19.00 Uhr)

Frauennotruf – kostenlose Helpline (24-Stunden):

0800 116016

CHECKLISTE

WAS MUSS/KANN ICH TUN?

WANN?

■ Teile deiner/m Professor/in mit, dass du schwanger bist (ggf. müssen diese Schutzmaßnahmen treffen)	Sobald du weißt, dass du schwanger bist, und es der Uni mitteilen willst
■ Sofern du einen Nebenjob hast, informiere deine/n Arbeitgeber/in und beantrage ggf. Mutterschaftsgeld	Sobald du weißt, dass du schwanger bist, und es mitteilen willst
■ Mache einen Termin zur Studienverlaufsplanung bei dem/der Studienfachberater/in oder Studienkoordinator/in	Frühzeitig, damit du Familienaufgaben und Studium bestmöglich vereinbaren kannst
■ Wäge Vor- /Nachteile eines Urlaubssemesters ab	So bald wie möglich (eine Beantragung ist nur für ganze Semester möglich)
■ Informiere dich, ob in deinem Studienfach ein Teilzeitstudium möglich ist, sofern du dies in Betracht ziehst. Achtung: Für ein Teilzeitstudium kann kein BAföG gewährt werden!	Sobald wie möglich, häufig kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Ein Teilzeitstudium umfasst immer ganze Jahre.
■ Informiere dich beim Prüfungsamt und deinem Professor/in über Regelungen bei Fehlzeiten und Nicht-Teilnahme an Prüfungen und Pflichtveranstaltungen sowie die Möglichkeit von Ersatzleistungen und Verschiebung von Prüfungsterminen.	Frühzeitig
■ Sprich mit deinem Professor/in darüber, ob es die Möglichkeit von E-Learning oder Tonmitschnitten gibt, um dich an Lehrveranstaltungen teilhaben zu lassen, auch wenn du nicht persönlich anwesend sein kannst.	So bald wie möglich
■ Informiere dich über die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für studierende Eltern in der Sozialberatung des Studentenwerks	So bald wie möglich
■ Lass dich von deiner Krankenkasse zu deiner Versicherung beraten, denn je nach Versicherungsstatus und Familienstand können sich Änderungen ergeben.	So bald wie möglich
■ Beantrage Elterngeld	Zeitnah nach der Geburt, denn rückwirkende Zahlungen werden nur für die letzten drei Monate geleistet
■ Beantrage Kindergeld	Zeitnah nach der Geburt
■ Informiere dich über Kinderbetreuungsmöglichkeiten bei verschiedenen Trägern	So bald wie möglich
■ Lass dich von verschiedenen Stellen wie Studentenwerk, Studienberatung, AStA und öffentlichen Einrichtungen wie Pro-Familia gezielt beraten	Jederzeit
■ Kontaktiere die Familienbeauftragten der Hochschule bei spezifischen Fragen und Problemen und gebe Anregungen weiter	Jederzeit
■ Informiere dich über spezifische Angebote und Projekte an deiner Hochschule und kontaktiere ggf. Ansprechpartner/innen	Jederzeit

